Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/506

23.4.2026

VERORDNUNG (EU) 2026/506 DES RATES

vom 23. April 2026

zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2026/508 des Rates vom 23. April 2026 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ([1]),

auf gemeinsamen Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 31. Juli 2014 hat der Rat die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ([2]) angenommen.

(2) Mit der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 werden bestimmte im Beschluss 2014/512/GASP des Rates ([3]) vorgesehene Maßnahmen umgesetzt.

(3) Am 23. April 2026 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2026/508 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP angenommen.

(4) Mit dem Beschluss (GASP) 2026/508 werden 60 Organisationen in die Liste der juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Anhang IV des Beschlusses 2014/512/GASP aufgenommen, d. h. in die Liste der Personen, Organisationen und Einrichtungen, die den militärisch-industriellen Komplex Russlands bei dessen Angriffskrieg gegen die Ukraine unterstützen und denen strengere Ausfuhrbeschränkungen in Bezug auf Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck sowie Güter und Technologien auferlegt werden, die zur technologischen Stärkung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors Russlands beitragen könnten,. Zu den mit dem Beschluss (GASP) 2026/508 in diese Liste aufgenommenen Organisationen gehören bestimmte Organisationen in anderen Drittländern als Russland, die indirekt zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands beitragen und so die Umgehung von Ausfuhrbeschränkungen, unter anderem für numerisch gesteuerte (computer numerical controlled — CNC) Werkzeugmaschinen, Mikroelektronik, Komponenten für unbemannte Luftfahrzeuge, mikroelektronische Erzeugnisse, Schiffsausrüstung sowie für andere Komponenten für Fahrzeuge und Maschinen ermöglichen.

(5) Gemäß dem Beschluss (GASP) 2026/508 ist es angezeigt, die Liste der Güter, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung seines Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten, um Güter zu erweitern, die von Russland in seinem Angriffskrieg gegen die Ukraine verwendet werden, sowie um Güter, die zur Entwicklung oder Herstellung seiner militärischen Systeme beitragen, darunter Glaswaren für Laboratorien, bestimmte leistungsstarke Schmiermittel und Additive für Schmiermittel sowie energetische Materialien.

(6) Gemäß dem Beschluss (GASP) 2026/508 ist es darüber hinaus angezeigt, weitere Beschränkungen für die Einfuhr von Gütern einzuführen, durch die Russland erhebliche Einnahmen erzielt, was die Fortsetzung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ermöglicht, unter anderem Beschränkungen für bestimmte Rohstoffe, Metalle, bestimmte Mineralien, auf Schrott aus Stahl und anderen Metallen, Chemikalien, auf Waren aus vulkanisiertem Kautschuk und auf gegerbte Pelzfelle.

(7) Um das Risiko der Umgehung restriktiver Maßnahmen zu minimieren, ist es gemäß dem Beschluss (GASP) 2026/508 angezeigt, die Liste der Güter und Technologien, deren Durchfuhr durch das Hoheitsgebiet von Russland untersagt ist, nochmals zu erweitern.

([1]) ABl. L, 2026/508, 23.4.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2026/508/oj.
([2]) Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/833/oj).
([3]) Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 13, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2014/512/oj).

(8) Gemäß dem Beschluss (GASP) 2026/508 ist es angezeigt, weitere Beschränkungen für die Ausfuhr von Gütern zu verhängen, die zur Stärkung der industriellen Kapazitäten Russlands beitragen könnten, wie Chemikalien, Kautschuk und Waren aus Weichkautschuk, Waren aus Stahl, Werkzeuge für die Metallerzeugung und Zugmaschinen.

(9) Mit dem Beschluss (GASP) 2026/508 wird das bestehende Sendeverbot ausgeweitet, um auch die Ausstrahlung und die Erleichterung der Ausstrahlung von Inhalten von Organisationen, die mit den Inhalten von anderen Organisationen unter das Verbot fallenden Organisationen vergleichbar sind, in der Union zu beschränken, um Versuchen zur Umgehung der restriktiven Maßnahme entgegenzuwirken. Im Einklang mit den Grundrechten und Grundfreiheiten, die in der Charta der Grundrechte anerkannt sind, insbesondere dem Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, dem Recht auf unternehmerische Freiheit und dem Recht auf Eigentum nach den Artikeln 11, 16 und 17 der Charta hindert diese Maßnahme die Medien, die dem Sendeverbot unterliegen, und ihr Personal nicht daran, andere Tätigkeiten als Sendetätigkeiten in der Union auszuführen, wie Recherche und Interviews. Insbesondere ändert diese Maßnahme nicht die Pflicht zur Achtung der Rechte, Freiheiten und Grundsätze, die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union, einschließlich der Charta der Grundrechte, sowie in den Verfassungen der Mitgliedstaaten genannt werden, in deren jeweiligen Anwendungsbereichen.

(10) Mit dem Beschluss (GASP) 2026/508 wird ein Verbot eingeführt, für russische Organisationen oder für Organisationen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle russischer Staatsangehöriger oder Betreiber befinden, Dienste für Flüssigerdgasterminals (LNG-Terminals) zu erbringen. Die entsprechenden Verträge für die betreffenden LNG-Terminal-Dienste enden automatisch am 1. Januar 2027.

(11) Mit dem Beschluss (GASP) 2026/508 wird die Preisobergrenze für russisches Rohöl und russische Erdölerzeugnisse geändert. Der Beschluss sieht ferner vor, dass der Rat so bald wie möglich über jede Vereinbarung der Koalition für eine Preisobergrenze sowie über Gespräche im Rahmen der G7 unterrichtet wird und dass der Rat auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Kommission über die Anwendung der Ölpreisobergrenze entscheidet, mit dem Ergebnis des Inkrafttretens eines vollständigen Verbots der Erbringung von Seeverkehrsdiensten im Zusammenhang mit russischem Rohöl und russischen Erdölerzeugnissen.

(12) Mit dem Beschluss (GASP) 2026/508 wird die Verpflichtung, Nachweise für die Rückverfolgbarkeit vorzulegen, dahin gehend geändert, dass Einführer polierter Diamanten, einschließlich Diamanten, die in Drittländern poliert wurden, eine Sorgfaltserklärung vorlegen müssen, in der bestätigt wird, dass die Diamanten nicht in Russland abgebaut, verarbeitet oder hergestellt wurden.

(13) Die Regierung der Russischen Föderation hat für auf dem Gebiet der Russischen Föderation belegenes Vermögen, das ausländischen Personen gehört, die mit sogenannten „unfreundlichen ausländischen Staaten“, d. h. Staaten, die restriktive Maßnahmen gegen Russland eingeführt haben, in Verbindung stehen, eine unrechtmäßige vorübergehende Verwaltung auferlegt. Diese sogenannte „vorübergehende Verwaltung“ kommt einer Enteignung gleich. Damit verdrängt die Regierung der Russischen Föderation Wettbewerber russischer Unternehmen aus der Union vom russischen Markt und verschafft russischen Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber Wettbewerbern aus der Union und sonstigen ausländischen Wettbewerbern, wodurch die Widerstandsfähigkeit der russischen Wirtschaft gegenüber restriktiven Maßnahmen gestärkt wird. In einigen Fällen wird die sogenannte „vorübergehende Verwaltung“ sogar den russischen Wettbewerbern von Einrichtungen der Union selbst gewährt, was ihnen einen unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteil gegenüber diesen Wettbewerbern der Union verschafft. Um den Rahmen der restriktiven Maßnahmen der Union zu stärken, wurde der Rat mit dem Beschluss (GASP) 2026/508 ermächtigt, eine Liste russischer Unternehmen zu erstellen, die einem Transaktionsverbot unterliegen und von einer solchen so genannten „vorübergehenden Verwaltung“ profitieren, insbesondere indem sie „vorübergehend“ die Verwaltung — in Russland — des Vermögens und der Organisationen übernehmen, das bzw. die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle von in der Union niedergelassenen Organisationen befindet bzw. befinden, oder indem sie im selben Marktsektor wie diese Organisationen der Union tätig sind. Der Beschluss (GASP) 2026/508 sieht auch Ausnahmen vor.

(14) Die Union hat entschlossene Maßnahmen ergriffen, um Organisationen zu ermitteln, die es ermöglichen, dass Russland weiterhin Finanzmittel für den Angriffskrieg gegen die Ukraine erhält — entweder indem sie sich am System für die Übermittlung von Finanzmitteilungen (im Folgenden „SPFS“) der Zentralbank der Russischen Föderation beteiligen oder indem sie die Umgehung der restriktiven Maßnahmen der Union ermöglichen — und um jegliche Transaktionen zwischen diesen Organisationen und Wirtschaftsteilnehmern aus der Union zu verbieten. Fünf der ermittelten Organisationen haben Maßnahmen ergriffen, um die Schlupflöcher zu stopfen und die entsprechenden illegalen Aktivitäten zu beenden. Mit dem Beschluss (GASP) 2026/508 werden diese fünf Organisationen daher aus dem entsprechenden Anhang des Beschlusses 2014/512/GASP gestrichen. Darüber hinaus gibt es Hinweise darauf, dass andere solche Organisationen in Drittländern es Russland weiterhin ermöglichen, illegale Aktivitäten durchzuführen. Mit dem Beschluss (GASP) 2026/508 werden daher vier Finanzinstitution ermittelt, um Transaktionen zwischen ihnen und in der Union ansässigen Personen zu verbieten, indem die vier Finanzinstitution in die entsprechenden Anhänge des Beschlusses 2014/512/GASP aufgenommen werden. Diese Änderungen der Listen sollten auch in den einschlägigen Anhängen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 berücksichtigt werden.

(15) Die Zentralbank der Russischen Föderation führt den digitalen Rubel ein, der in den kommenden Jahren zu einer gängigen Zahlungsart für russische Unternehmen, Einzelpersonen sowie Kredit- und Finanzinstitute sowie zwischen ihnen und Wirtschaftsteilnehmern aus Drittländern werden soll. Obwohl sich das Projekt des digitalen Rubels noch in der Vorbereitungsphase befindet, zielt es unter anderem darauf ab, ein Zahlungssystem zu schaffen, das russische Personen vor den Auswirkungen der in der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates ([4]), festgelegten restriktiven Maßnahmen schützt. Der Beschluss (GASP) 2026/508 verbietet es daher, sich unmittelbar oder mittelbar an Transaktionen mitdigitalen Zentralbankwährungen zu beteiligen oder Unterstützung für die Entwicklung solcher Projekte zu leisten. Der Beschluss räumt auch eine Übergangsfrist ein, um die ordnungsgemäße Beendigung entsprechender bestehender Verträge zu ermöglichen.

(16) Mit dem Beschluss (GASP) 2026/508 wird die Liste der Kryptowerte, deren Verwendung für Transaktionen verboten ist, erweitert, da diese Kryptowerte die Gefahr der Umgehung der Verbote bergen, die unter anderem in der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 festgelegt sind. Der Beschluss räumt auch eine Übergangsfrist ein, um die ordnungsgemäße Beendigung entsprechender bestehender Verträge zu ermöglichen.

(17) Im Februar 2025 wurde die russische Kryptobörse Garantex in die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgenommen, weil sie gelisteten Organisationen Zugang zum globalen Finanzsystem gewährt hat. Aus zivilgesellschaftlichen Untersuchungen geht hervor, dass diese Tätigkeiten von Garantex auf andere in Russland niedergelassene Organisationen übertragen wurden, um die restriktiven Maßnahmen der Union zu umgehen. Jede weitere Aufnahme einzelner Anbieter von Krypto-Dienstleistungen oder dezentraler Plattformen, die den Tausch oder Transfer von Kryptowerten ermöglichen, in die Liste dürfte daher zur Einrichtung neuer Plattformen zur Umgehung der Aufnahme in die Liste führen. Um sicherzustellen, dass die restriktiven Maßnahmen der Union ihre beabsichtigte Wirkung entfalten, ist es nach dem Beschluss (GASP) 2026/508 verboten, mit einem in Russland niedergelassenen Anbieter von Krypto-Dienstleistungen zusammenzuarbeiten und eine in Russland niedergelassene Plattform zu nutzen, die den Transfer und Austausch von Kryptowerten ermöglichen.

(18) Da die von der Union und von Partnerländern verhängten restriktiven Maßnahmen die Möglichkeiten Russlands, Zugang zu internationalen Märkten zu erhalten und militärische Ausrüstung zu beschaffen, sowie die Möglichkeit gelisteter Personen, Finanztransaktionen durchzuführen, erheblich eingeschränkt haben, sind neue Umgehungsmechanismen entstanden. Zu diesen Mechanismen gehören Betreiber außerhalb des Finanzsektors, die über unter ihrer Kontrolle stehende juristische Personen oder über mitbeteiligte Vermittler Zugang zu Zahlungen aus Drittländern gewähren, sowie die Tätigkeiten von Betreibern, die Dienste anbieten, mit denen Zugang zu Systemen ermöglicht wird, mit denen über Alternativen wie Netting, Verrechnung, Abgleich oder Abwicklung internationale Transaktionen ohne grenzüberschreitende Zahlungen durchgeführt werden können. Um solche Umgehungspraktiken unwirksam zu machen, sollte es verboten sein, Transaktionen mit Wirtschaftsteilnehmern durchzuführen, bei denen festgestellt wurde, dass sie Dienste anbieten, mit denen internationale Transaktionen ermöglicht werden, mit denen die restriktiven Maßnahmen umgangen werden. Es sollte klargestellt werden, dass die in der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 oder in der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 gewährten Ausnahmen ihrem Wesen nach kein Unterlaufen der in diesen Rechtsakten enthaltenen Verbote darstellen können. Daher stellen Transaktionen, die im Einklang mit diesen Ausnahmen und Abweichungen durchgeführt werden, keine internationalen Transaktionen dar, mit denen restriktive Maßnahmen umgangen werden.

(19) Mit dem Beschluss (GASP) 2026/508 werden 20 Kredit- oder Finanzinstitute in die Liste der juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen aufgenommen, für die ein Transaktionsverbot gilt. Das Transaktionsverbot gilt für bestimmte russische Kredit- oder Finanzinstitute oder andere Organisationen, einschließlich derjenigen, die Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr nutzen, sowie für russische Tochterunternehmen von Kredit- oder Finanzinstituten aus Drittländern, die für das russische Finanz- und Bankensystem von Bedeutung sind und entweder große und wichtige regionale Banken sind, die regionale und föderale Finanztransaktionen und Geschäftstätigkeiten erleichtern, oder Banken, die grenzüberschreitende Zahlungen erleichtern, wodurch die russische Wirtschaft und Industrie gestärkt werden, oder Banken, die die territoriale Unversehrtheit der Ukraine durch ihre Tätigkeit in den besetzten Gebieten der Ukraine oder durch die Erbringung von Finanzdienstleistungen in diesen Gebieten untergraben, oder Banken, die Finanzdienstleistungen für Angehörige der russischen Streitkräfte anbieten, oder Banken, gegen die bereits von der Union oder von Partnerländern restriktive Maßnahmen verhängt wurden. Darüber hinaus wird mit dem Beschluss (GASP) 2026/508 eine Ausnahme geändert, die für die Entgegennahme von Zahlungen und die Erfüllung früherer Verpflichtungen durch die im entsprechenden Anhang des Beschlusses (EU) Nr. 2014/512/GASP genannten juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen erforderlich ist. Mit dem Beschluss (GASP) 2026/508 wird auch eine Ausnahme für die Bezahlung angemessener Honorare oder die Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung juristischer Dienstleistungen sowie eine Ausnahme im Zusammenhang mit dem Bedarf staatlich finanzierter zwischengeschalteter Organisationen für die auswärtige Kulturpolitik der Mitgliedstaaten in Russland hinzugefügt.

([4]) Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L 78, 17.3.2014, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/269/oj).

(20) Mit dem Beschluss (GASP) 2026/508 werden weitere Beschränkungen für die Erbringung von Diensten für die Regierung Russlands und für in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen verhängt, die zur Stärkung der technologischen Fähigkeiten Russlands beitragen, insbesondere die Erbringung verwalteter Sicherheitsdienste.

(21) Mit dem Beschluss (GASP) 2026/508 wird eine Ausnahme von der Genehmigungspflicht für Dienstleistungen eingeführt, die für die Regierung Russlands erbracht werden und nicht bereits den restriktiven Maßnahmen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 unterliegen, sofern bestimmte Dienstleistungen für das Funktionieren einer konsularischen oder diplomatischen Vertretung Russlands in einem Mitgliedstaat unbedingt erforderlich sind.

(22) Mit dem Beschluss (GASP) 2026/508 wird das bestehende Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Annahme von Finanzmitteln, Zuwendungen oder sonstiger wirtschaftlicher Vorteile oder Unterstützung aus Russland auf öffentliche und private Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Hochschuleinrichtungen, Forschungs- und Technologieorganisationen, Nichtregierungsorganisationen, öffentliche Einrichtungen und Agenturen, auf Unternehmen und andere Einrichtungen der Industrie und des Handels, einschließlich Kleinstunternehmen, kleiner, mittlerer und großer Unternehmen, die Forschungs- und Innovationsmaßnahmen durchführen, sowie auf natürliche Personen, die mit diesen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen verbunden sind, ausgeweitet. Die Annahme russischer öffentlicher Mittel kann aufgrund des bzw. der damit verbundenen Wissenstransfers, Zugangs zu Infrastruktur, Schulungen und anderer Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit Forschung und Innovation durchgeführt werden, dazu führen, dass russische natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen unmittelbar oder mittelbar unterstützt werden. Darüber hinaus könnten im Rahmen bestehender Programme Forschungsaufenthalte in Russland vorgesehen sein. Diese Aktivitäten können für Kampagnen zur Einflussnahme und die Förderung von Desinformationen genutzt werden, die darauf abzielen, die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine zu untergraben und prorussische Propaganda zu fördern, die darauf abzielt, den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine zu rechtfertigen und zu unterstützen. Daher ist es angezeigt, finanzielle Unterstützung durch Russland und seine Stellvertreter für Akteure in der Union, die Forschungs- und Innovationsmaßnahmen durchführen, zu verbieten.

(23) In dem Beschluss (GASP) 2026/508 wird klargestellt, dass die Meldepflichten in Bezug auf Informationen, die die Durchführung des Beschlusses Nr. 2014/512/GASP und der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 erleichtern würden, die Pflicht umfassen sollten, Personen, die an Versuchen zur Umgehung der Sanktionen beteiligt sind, sowie als verdächtig eingestufte Transaktionen zu melden.

(24) Nach Artikel 248.1 und Artikel 248.2 der Schiedsgerichtsordnung der Russischen Föderation können Personen vor bestimmten russischen Gerichten Klage einreichen, um über Streitigkeiten gegen Unternehmen aus der Union in Bezug auf von restriktiven Maßnahmen betroffene Verträge zu entscheiden, obwohl die entsprechende Zuständigkeit bei nichtrussischen Gerichten oder Schiedsgerichten liegen müsste. Nach diesen Bestimmungen können russische Gerichte erhebliche Geldbußen gegen Unternehmen aus der Union verhängen, die die gerichtliche Zuständigkeit nicht akzeptieren. Es ist daher angezeigt, Gerichte der Union zu ermächtigen, auf Antrag von Personen aus der Union Anordnungen zu erlassen, die vorschreiben, keine Gerichtsverfahren einzuleiten oder Gerichtsverfahren einzustellen, und Sanktionen zu verhängen. Diese Sanktionen müssen geeignet sein, eine abschreckende Wirkung zu gewährleisten. Die Bestimmungen der Notzuständigkeit (forum necessitatis) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sollten entsprechend geändert werden.

(25) Natürliche und juristische Personen, Einrichtungen oder Organisationen oder in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehende Personen, Einrichtungen oder Organisationen könnten versuchen, russische Gerichts- und Verwaltungsentscheidungen in anderen Drittländern als Russland durchzusetzen. Solche Versuche können auf Forderungen im Zusammenhang mit von restriktiven Maßnahmen betroffenen Verträgen oder mit rechtswidrigen Enteignungen oder mit der von der Russischen Föderation verhängten sogenannten „vorübergehenden Verwaltung“ gestützt werden. Es ist daher angezeigt, die Möglichkeit für natürliche oder juristische Personen aus der Union auszuweiten, Schadensersatz von Personen, Einrichtungen oder Organisationen zu verlangen, die in anderen Drittländern als Russland die Durchsetzung dieser russischen Entscheidungen anstreben oder bei ihrer Durchsetzung mitwirken, sowie von Personen, Einrichtungen oder Organisationen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle letzterer befinden. Ferner sollte der Rat ermächtigt werden, ein Transaktionsverbot gegen natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu verhängen, die die Durchsetzung von russischen Entscheidungen aufgrund von Forderungen im Zusammenhang mit von restriktiven Maßnahmen betroffenen Verträgen oder die Durchsetzung von rechtswidrigen Enteignungen oder von durch die russische Regierung verhängter sogenannter „vorübergehenden Verwaltung“ anstreben oder die bei einer entsprechenden Durchsetzung mitwirken, sowie ein Transaktionsverbot gegen natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle sich die erstgenannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen befinden.

(26) Die Union hat erhebliche restriktive Maßnahmen im Seeverkehr gegen Russland verhängt, insbesondere in Bezug auf die als „Schattenflotte“ bekannte Flotte von Tankschiffen, die für irreguläre und mit hohem Risiko behaftete Beförderungspraktiken entsprechend der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Schifffahrtsorganisation eingesetzt werden. Um zu gewährleisten, dass Schiffe, die von Wirtschaftsteilnehmern aus der Union verkauft werden, nicht der Schattenflotte beitreten oder diese unterstützen, sollten die Bedingungen für den Verkauf von Tankschiffen an Wirtschaftsteilnehmer in Drittländern verschärft werden, indem besondere Sorgfaltspflichten und eine verbindliche Klausel in Tankschiffsverkaufsvereinbarungen vorgesehen werden, wonach Tankschiffe nicht an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland weiterverkauft oder weitergegeben werden dürfen. Diese Sorgfaltspflicht sollte verhältnismäßig sein und eine Überprüfung aller an der Transaktion beteiligten Parteien umfassen. Im spezifischen Kontext des Verkaufs von Tankschiffen, bei dem ein Verkäufer der Union eine angemessene Sorgfaltsprüfung durchgeführt und die erforderlichen vertraglichen Verpflichtungen erhalten hat, sollte er nicht für einen späteren Verstoß des Käufers gegen diese Verpflichtungen haftbar gemacht werden, sofern der Verkäufer in gutem Glauben gehandelt hat und nicht über Informationen verfügte, die auf eine Absicht zur Umgehung der Maßnahmen hindeuten. Die Haftung für einen solchen Verstoß sollte bei der Vertragspartei des Drittstaats liegen, die das vertragliche Verbot nicht einhält.

(27) Angesichts der Tatsache, dass viele der wegen ihrer Zugehörigkeit zur Schattenflotte vom Rat gelisteten Schiffe, ein Alter erreicht haben, in dem sie gewöhnlich dem Recycling zugeführt werden, sollte, um ihr Recycling zu fördern und um es Wirtschaftsteilnehmern aus der Union zu ermöglichen, sich an Recyclingtätigkeiten zu beteiligen, eine neue Ausnahmeregelung zur Unterstützung des Recyclings dieser Schiffe eingeführt werden.

(28) Mit dem Beschluss (GASP) 2026/508 werden neue Beschränkungen für in Russland betriebene Eisbrecher eingeführt, da diese Schiffe von entscheidender Bedeutung sind, um Öl- und Gasausfuhren aus den nördlichsten Gebieten Russlands zu unterstützen. Darüber hinaus sollte die Erbringung von Dienstleistungen für unter russischer Flagge fahrende, in russischem Eigentum oder unter russischer Verwaltung befindliche Flüssigerdgastankschiffe (LNG-Tankschiffe) beschränkt werden.

(29) Derzeit können Forderungen gegen Unternehmen der Union, die restriktive Maßnahmen befolgen, von juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, bei denen es sich nicht um russische juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen handelt, von nicht in der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführten Personen oder von nicht in deren Namen oder auf deren Weisung handelnden Personen geltend gemacht werden, beispielsweise wenn Wirtschaftsteilnehmer aus der Union die Lieferung von Produkten, deren Ausfuhr nach Russland verboten ist, an natürliche und juristische Personen in anderen Drittländern als Russland einstellen. Mit dem Beschluss (GASP) 2026/508 wird daher der Rahmen der Union für restriktive Maßnahmen gestärkt, indem der Anwendungsbereich des Verbots der Befriedigung solcher Forderungen im Zusammenhang mit Verträgen oder Transaktionen ausgeweitet wird, deren Erfüllung bzw. Durchführung unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise durch restriktive Maßnahmen der Union berührt wird. Der Anwendungsbereich des in der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 enthaltenen Verbots der Befriedigung solcher Forderungen sollte daher auf Forderungen ausgedehnt werden, die von natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen geltend gemacht werden, die in anderen Drittländern als Russland und in im entsprechenden Anhang aufgeführten Partnerländern niedergelassen sind, wenn diese natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen Güter, Technologien oder Dienste verkaufen, liefern, weitergeben oder ausführen, deren Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr gemäß der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 verboten ist, unabhängig davon, ob die Güter, Technologien oder Dienstleistungen ihren Ursprung in der Union haben oder nicht.

(30) Die Formulierung „jedweder sonstigen russischen Person, Organisation oder Einrichtung“ in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 schließt die Russische Föderation ein. Erhebt die Russische Föderation vor russischen Gerichten oder vor Gerichten von Drittländern Klage im Zusammenhang mit Verträgen oder Transaktionen, deren Erfüllung bzw. Durchführung unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise von den mit den Verordnungen (EU) Nr. 833/2014 und (EU) Nr. 269/2014 verhängten Maßnahmen berührt wird, so handelt die Russische Föderation im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit oder verzichtet auf ihre Immunität von der Gerichtsbarkeit und Vollstreckung, gegebenenfalls auch für mögliche Widerklagen. In solchen Fällen sollten Personen aus der Union gemäß Artikel 11a der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in Verfahren vor Gerichten der Mitgliedstaaten Schadensersatz verlangen können, sofern die betreffende Person anderweitig keinen wirksamen Zugang zu den Rechtsbehelfen in dem betreffenden Hoheitsgebiet hat.

(31) Russland hat Rechtsvorschriften erlassen, insbesondere den Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 122 vom 15. Februar 2024 und den Erlass der Regierung der Russischen Föderation Nr. 1767 vom 18. Oktober 2021, geändert durch den Regierungsbeschluss Nr. 380 vom 27. März 2024, nach denen die russische Regierung auf Antrag einer russischen juristischen Person, bei der der russische Staat, eine russische juristische Person oder ein russischer Bürger unmittelbar oder mittelbar mehr als 75 % des Aktien- bzw. Stammkapitals hält, einen Beschluss über die Nutzung einer Erfindung, eines Gebrauchsmusters oder eines gewerblichen Musters ohne die Zustimmung des Rechteinhabers gegen eine lediglich symbolische Entschädigung auf ein spezielles Rubel-Bankkonto fassen kann. Die Rechtsvorschriften betreffen insbesondere Rechteinhaber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle natürlicher und juristischer Personen stehen, die in Ländern ansässig sind bzw. nach dem Recht von Ländern gegründet wurden, die restriktive Maßnahmen gegen Russland wegen seines Angriffskriegs gegen die Ukraine verhängen, einschließlich Personen und Unternehmen in Mitgliedstaaten. Mit diesen Rechtsvorschriften wird den Rechteinhabern der Union der legitime Schutz ihrer Rechte des geistigen Eigentums in Russland praktisch entzogen, was Unternehmen, die sich im Eigentum Russlands befinden, einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft und letztlich die russische Industrie stärkt. Darüber hinaus tragen die Rechtsvorschriften unmittelbar dazu bei, die Widerstandsfähigkeit der russischen Wirtschaft zu steigern und ihre Kriegsanstrengungen zu unterstützen, insbesondere wenn diese Erfindungen, Gebrauchsmuster oder gewerblichen Muster im Bereich der Verteidigungsgüter oder Güter mit doppeltem Verwendungszweck verwendet werden. Es ist daher angezeigt, ein Transaktionsverbot gegen nach russischem Recht gegründete Einrichtungen zu verhängen, die Rechte des geistigen Eigentums von in Russland gegründeten Tochterunternehmen von Unternehmen der Union ohne deren Zustimmung nutzen. Um die Ermittlung der Organisationen zu erleichtern, die Rechte des geistigen Eigentums und Geschäftsgeheimnisse von Unionsrechteinhabern ohne deren Zustimmung nutzen, müssen die betroffenen Unionsrechteinhaber den jeweiligen Mitgliedstaat über eine solche Nutzung informieren.

(32) Mit dem Beschluss (GASP) 2026/508 wird der Mechanismus zur vorherigen Unterrichtung für russische Diplomaten und Konsularbeamte sowie für Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals oder des Dienstpersonals der diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen Russlands und für ihre Familienangehörigen bei Reisen in einen anderen Mitgliedstaat als den ihrer Akkreditierung geändert.

(33) Die Verhinderung und Bekämpfung der Umgehung der restriktiven Maßnahmen der Union in Drittländern und durch Drittländer bleibt eine Priorität. Es wurden erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Wiederausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck mit Ursprung in der Union, einschließlich der in den entsprechenden Anhängen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführten Güter von gemeinsamer hoher Priorität, nach Russland zu verhindern. Die Kommission überwacht die Handelsströme dieser Güter, und der Internationale Sonderbeauftragte für die Umsetzung von EU-Sanktionen arbeitet mit Drittländern zusammen, in denen verdächtige Handelsströme festgestellt wurden.

(34) Mit dem Beschluss (GASP) 2026/508 werden zwei Codes der kombinierten Nomenklatur (KN) sowie die Kirgisische Republik in die Liste der Güter und Technologien sowie Länder im entsprechenden Anhang des Beschlusses 2014/512/GASP aufgenommen. Den verfügbaren Handelsdaten für die ersten zehn Monate des Jahres 2025 zufolge lagen die Einfuhren von Gütern von gemeinsamer hoher Priorität aus der Union in die Kirgisische Republik fast 800 % über dem Niveau von vor dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Im selben Zeitraum war das Niveau der Ausfuhren von Gütern von gemeinsamer hoher Priorität aus der Kirgisischen Republik nach Russland um 1 200 % höher als vor dem Angriffskrieg Russlands. Die Aufnahmen in die Listen betreffen Bearbeitungszentren für die Metallbearbeitung (KN-Code 8457 10) und Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten, einschließlich Geräte für die Vermittlung (switching) und Wegewahl (routing) (KN-Code 8517 62). Diese KN-Codes sind in den entsprechenden Anhängen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführt, da die Güter zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors Russlands beitragen könnten. Bearbeitungszentren werden in der Verteidigungsindustrie häufig genutzt, da sie hochpräzise Metallkomponenten herstellen können, die für die militärische Produktion unerlässlich sind. Geräte zum Übertragen von Tönen und Daten werden unter anderem für Feldkommunikationsnetze und für die Drohnentelemetrie verwendet. Das im Vergleich zu den Vorkriegszahlen hohe Niveau von Einfuhren solcher Güter aus der Union in die Kirgisische Republik birgt ein anhaltendes und besonders hohes Risiko der Umgehung von restriktiven Maßnahmen, da diese Güter anschließend aus der Kirgisischen Republik nach Russland verkauft, geliefert, verbracht oder ausgeführt werden.

(35) Der Internationale Sonderbeauftragte für die Umsetzung von EU-Sanktionen hat aktiv mit der Kirgisischen Republik zusammengearbeitet, zudem hat die Union fachliche Beratungen mit den kirgisischen Behörden geführt. Trotz mehrfacher Aufforderungen und trotz verschiedener Konsultationen hat die Kirgisische Republik weder Maßnahmen ergriffen noch durchgesetzt, die ausreichen, um sicherzustellen, dass Güter von gemeinsamer hoher Priorität mit Ursprung in der Union nicht nach Russland wiederausgeführt werden, und so das Risiko der Umgehung der restriktiven Maßnahmen der Union erheblich erhöht. Daher sollte die Kirgisische Republik als ein Hoheitsgebiet ermittelt werden, in dem das Risiko einer Umgehung von Sanktionen systematisch und anhaltend besteht, da die Behörden den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung und die Ausfuhr nach Russland von in Anhang XXXIII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführten Gütern und Technologien, die aus der Union ausgeführt wurden, nicht verhindern.

(36) Mit dem Beschluss (GASP) 2026/508 wird die Liste der Partnerländer für die Einfuhr von Erdölerzeugnissen erweitert.

(37) Im Beschluss (GASP) 2026/508 sind zwei Häfen und Schleusen in Russland und ein Hafen und eine Schleuse in einem anderen Drittland als Russland aufgeführt, die von Schiffen, die irreguläre und mit hohem Risiko behaftete Beförderungspraktiken betreiben, für die Umgehung der Preisobergrenze genutzt werden. Dies betrifft das Karimun-Ölterminal in Indonesien.

(38) Diese Maßnahmen fallen in den Anwendungsbereich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, so dass eine Regelung auf Unionsebene erforderlich ist, insbesondere um ihre einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.

(39) Die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) Buchstabe zj Ziffer i erhält folgende Fassung:

      „i) Dienstleistungen von Reisebüros und Reiseveranstaltern, einschließlich von Reisebüros und Reiseveranstaltern erbrachter Dienstleistungen für Personenbeförderung, und ähnliche Dienstleistungen; Reiseauskunfts-, Reiseplanungs- und Reiseberatungsleistungen; Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Organisation von Reisen, der Unterbringung und der Beförderung von Personen und Gepäck; Fahr- bzw. Flugscheinausstellungsdienste;“

   b) Folgende Buchstaben werden angefügt:

      „zk) ‚LNG-Terminal-Dienstleistungen‘ Dienstleistungen, die Betreiber von Flüssigerdgasanlagen (LNG-Anlagen) für Kunden erbringen, insbesondere Entladung, Speicherung, Ausspeisung, Anlegen (Be- und Entladen), Regasifizierung, virtuelle Verflüssigung (‚backhaul liquefaction‘), Beladung von Lastkraftwagen, Bunkern von LNG des KN-Codes 2711 11 00 und einschließlich Hilfsdiensten und vorübergehender Speicherung, die für die Regasifizierung und die anschließende Einspeisung in das Fernleitungsnetz erforderlich sind;

      zl) ‚verwalteter Sicherheitsdienst‘ einen verwalteten Sicherheitsdienst im Sinne des Artikels 2 Nummer 14a der Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates (*).

(*) Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2019/881/oj).“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

      „h) die Gewährleistung von Cybersicherheit und Informationssicherheit für juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in Russland, die sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befinden;“

   b) Absatz 7 Ziffer iii erhält folgende Fassung:

      „iii) dass der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr der Güter und Technologien nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels oder die Bereitstellung von damit verbundener technischer Hilfe oder Finanzhilfe für den Energiesektor bestimmt ist, es sei denn, der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr oder die damit verbundene technische Hilfe oder Finanzhilfe ist nach den Ausnahmen in Artikel 3 Absätze 3 bis 6 und Artikel 3k Absatz 4a erlaubt.“

3. Artikel 2a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) die Gewährleistung der Cybersicherheit und Informationssicherheit für juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in Russland, die sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befinden;“

b) Absatz 7 Ziffer iii erhält folgende Fassung:

„iii) dass der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr der Güter und Technologien nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels oder die Bereitstellung von damit verbundener technischer Hilfe oder Finanzhilfe für den Energiesektor bestimmt ist, es sei denn, der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr oder die damit verbundene technische Hilfe oder Finanzhilfe ist nach den Ausnahmen in Artikel 3 Absätze 3 bis 6 und Artikel 3k Absatz 4a erlaubt.“

4. In Artikel 2f wird folgender Absatz eingefügt:

„(1a) Das Verbot nach Absatz 1 gilt auch für Online-Inhalte einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die als vergleichbare Organisation einer in Absatz 1 genannten juristischen Person, Organisation oder Einrichtung handelt, wenn mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sind:

a) im Wesentlichen identische Inhalte oder Feeds,

b) Weiterführen vom Branding, Design oder der Benutzerschnittstelle,

c) Überschneidungen bei Eigentumsverhältnissen, Kontrolle oder Verwaltung,

d) Weiterleitung oder Migration von Nutzern aus einer in Absatz 1 genannten juristischen Person, Organisation oder Einrichtung,

e) Weiterführung der technischen Infrastruktur, einschließlich der Nutzung derselben Codebasis, derselben Domänen oder Anwendungen.“

5. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird gestrichen.

b) Absatz 2 erhalt folgende Fassung:

„(2) Es ist verboten,

a) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste im Zusammenhang mit Software nach Absatz 1a oder mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Software zu erbringen,

b) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Software nach Absatz 1a für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr dieser Software oder für damit verbundene technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste bereitzustellen,

c) an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland im Zusammenhang mit der in Absatz 1a genannten Software oder der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Software unmittelbar oder mittelbar Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse zu verkaufen, Lizenzen dafür zu erteilen oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weiterzugeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen zu gewähren, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen.“

c) Der einleitende Satzteil von Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Verbote gemäß Absatz 2 gelten nicht für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr von Software oder für die Bereitstellung von technischer Hilfe oder Finanzhilfe, die erforderlich sind für“

d) Absatz 3a wird gestrichen.

e) der einleitende Teil von Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Abweichend von den Absätzen 1a und 2 können die zuständigen Behörden unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr und die Bereitstellung von technischer Hilfe oder Finanzhilfe genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass“

6. Artikel 3ea Absatz 5a Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) der Zugang für Vorgänge erforderlich ist, die für den Abschluss von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien in der Union unbedingt erforderlich sind“

7. Artikel 3i wird wie folgt geändert:

a) Die folgenden Absätze werden eingefügt:

„(3be) In Bezug auf Güter der KN-Codes 2501, 2517, 2519, 2522, 2530, 2601, 2619, 2620, 2621, 2804 61, 2804 69, 2815, 2816, 2825 20, 2833, 2849, 2910, 2916, 2926, 4016, 4302, 7110 11, 7110 19, 7110 31, 7110 39, 7110 41, 7110 49, 7204, 7401, 7402, 7403 (ausgenommen 7403 19), 7404, 7406, 7503, 7504, 7505, 7602, 7603, 7610, 7612, 8102, 8104 oder 8105 gelten die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht für die Erfüllung — bis zum 25. Juli 2026 — von Verträgen, die vor dem 24. April 2026 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen.

(3bf) In Bezug auf Güter des KN-Codes 7403 19 gelten die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht für die Erfüllung — bis zum 25. Januar 2027 — von Verträgen, die vor dem 24. April 2026 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen.“

b) Die Absätze 3cc und 3cd werden gestrichen;

c) Absatz 3e erhält folgende Fassung:

„(3e) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels können die zuständigen Behörden den Kauf, die Einfuhr oder die Verbringung von in Anhang XXI aufgeführten Gütern der KN-Codes 7007, 7019, 8424 10 00, 8479, 8481, 8483, 8487, 8504, 8516 29 91, 8517, 8525, 8531, 8536, 8537, 8538, 8539, 8542, 8543 und 8603 oder die Bereitstellung von damit verbundener technischer Hilfe und Finanzhilfe unter ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass dies — in Erfüllung der von Metrowagonmash vor dem 24. Juni 2023 gewährten Lebensdauergarantie — für den Betrieb, die Wartung oder die Reparatur von im Jahr 2018 gelieferten U-Bahn-Wagen der Budapester Linie 3 erforderlich ist.“

d) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(3h) Ab dem 24. April 2026 gelten die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht für die Einfuhr, den Kauf, die Beförderung oder für damit verbundene technische Hilfe oder Finanzhilfe, die für die Einfuhr von 688 000 Tonnen von Gütern des KN-Codes 2814 in die Union zwischen dem 24. April eines bestimmten Jahres und 23. April des Folgejahres erforderlich sind.“

e) folgender Absatz wird eingefügt:

„(3i) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels können die zuständigen Behörden unter ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen den Kauf, die Einfuhr oder die Verbringung — bis zum 25. April 2031 — von in Anhang XXI aufgeführten Gütern der KN-Codes 7007, 7019, 8471, 8479, 8481, 8482, 8483, 8487, 8504, 8517, 8523, 8525, 8531, 8536, 8537, 8538, 8539, 8542, 8543, 8603, 9030, 9031, 9032 and 9405 oder die Bereitstellung von damit verbundener technischer Hilfe und Finanzhilfe genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass dies für die Sicherheit des Betriebs, der Wartung oder der Reparatur der bis 2017 hergestellten und gelieferten Fahrzeuge der U-Bahn-Linien 1, 2 und 4 von Sofia erforderlich ist.“

f) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Einfuhrkontingente gemäß den Absätzen 3cg, 3ch, 3h und 4 des vorliegenden Artikels werden von der Kommission und den Mitgliedstaaten gemäß dem in den Artikeln 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vorgesehenen System für die Verwaltung von Zollkontingenten verwaltet.“

g) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach Absatz 3ab, 3c, 3ce, 3e, 3g oder 3i erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.“

8. Artikel 3k wird wie folgt geändert:

a) folgender Absatz wird eingefügt:

„(1b) Unbeschadet des Absatzes 1 ist es verboten, in Anhang XXIII aufgeführte Güter der KN-Codes 7304 11 00, 7304 19 10, 7304 19 30, 7304 19 90, 7304 22 00, 7304 23 00, 7304 29 10, 7304 29 30, 7304 29 90, 7305 11 00, 7305 12 00, 7305 19 00, 7305 20 00, 7306 11, 7306 19, 7306 21 00, 7306 29 00, 8207 13 00, 8207 19 10, 8413 50, 8413 60, 8413 82 00, 8413 92 00, 8430 49 00, 8431 39 00, 8431 43 00, 8431 49, 8705 20 00, 8905 20 00 oder 8905 90 10 unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland, einschließlich seiner ausschließlichen Wirtschaftszone und seines Festlandsockels, oder zur Verwendung in Russland, einschließlich seiner ausschließlichen Wirtschaftszone und seines Festlandsockels, zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es ist verboten,

a) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach den Absätzen 1 und 1b oder mit der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter oder Technologien zu erbringen,

b) für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland unmittelbar oder mittelbar Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Gütern und Technologien nach den Absätzen 1 und 1b für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr dieser Güter und Technologien oder für damit verbundene technische Hilfe, Vermittlungsdienste oder andere Dienste bereitzustellen,

c) an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland im Zusammenhang mit den in den Absätzen 1 und 1b genannten Gütern und Technologien oder der Bereitstellung, Herstellung, Wartung und Verwendung dieser Güter und Technologien unmittelbar oder mittelbar Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse zu verkaufen, Lizenzen dafür zu erteilen oder solche Rechte und Geheimnisse anderweitig weiterzugeben sowie Rechte auf den Zugang zu oder die Weiterverwendung von Materialien oder Informationen zu gewähren, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen.“

c) Die Absätze 3ah, 3ai und 3aj werden gestrichen.

d) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(3al) In Bezug auf Güter der in Anhang XXIIIH aufgeführten KN-Codes gelten die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht für die Erfüllung — bis zum 25. Juli 2026 — von Verträgen, die vor dem 24. April 2026 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen."

e) Absatz 4a erhält folgende Fassung:

„(4a) Die Verbote gemäß den Absätzen 1, 1a, 1b und 2 gelten nicht für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr der Güter und Technologien nach Absatz 1 oder die Erbringung damit verbundener technischer Hilfe und Finanzhilfe für nichtmilitärische Zwecke und für nichtmilitärische Endnutzer, wenn die Güter und Technologien für gesundheitliche Notlagen, die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird, oder für die Bewältigung von Naturkatastrophen bestimmt sind."

f) Absatz 5a Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) Güter der KN-Codes 3916 20, wenn sie für den Verkauf von PVC-Bodenbelägen oder -Fenstern unbedingt erforderlich sind."

g) In Absatz 5a wird folgender Buchstabe angefügt

„g) Güter der KN-Codes 3920 43 10 99, 3925 90 10, 3925 90 80 00 oder 8302 41 50, die für den Verkauf von Fenstern unbedingt erforderlich sind."

h) Absatz 5aa erhält folgende Fassung:

„(5aa) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen eine Genehmigung für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr der Güter der KN-Codes 2835 22 00, 2920 90, 3917 10 und 3920 62 oder die Bereitstellung damit verbundener technischer oder finanzieller Hilfe erteilen, nachdem sie festgestellt haben, dass diese Güter ausschließlich für die Herstellung von Lebensmitteln zum Zwecke des menschlichen Verzehrs in Russland verkauft, geliefert, verbracht oder ausgeführt werden."

i) Absatz 5b erhält folgende Fassung:

„(5b) Abweichend von den Absätzen 1, 1b und 2 können die zuständigen Behörden unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr der in Anhang XXIII aufgeführten Güter der KN-Kapitel 72, 84, 85 und 90 oder damit verbundene technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzmittel oder Finanzhilfen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass dies für die Herstellung von Titangütern erforderlich ist, die in der Luftfahrtindustrie unbedingt benötigt werden und für die keine alternative Bezugsquelle zur Verfügung steht."

j) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(5j) Abweichend von Absatz 1a können die zuständigen Behörden die Durchfuhr von in Anhang XXXVII aufgeführten Gütern und Technologien des KN-Codes 3403 19 80, die aus Ungarn ausgeführt werden, durch das Hoheitsgebiet Russlands genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass diese Güter oder Technologien für Aserbaidschan bestimmt sind."

k) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach Absatz 5, 5a, 5aa, 5b, 5c, 5d, 5g, 5h,5i oder 5j erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung."

9. Artikel 3m wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2a) Ab dem 1. Januar 2027 gelten die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 für Erdgaskondensat der KN-Unterposition 2709 00 10, die aus Anlagen zur Erzeugung von Flüssigerdgas stammen."

b) Die Absätze 11 und 12 werden gestrichen.

10. Artikel 3n wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

i) Die Buchstaben b und c werden gestrichen.

ii) Am Ende des Absatzes wird folgender Text s als nicht nummerierter Unterabsatz angefügt, der nicht Teil von Buchstabe d ist:

„Auf der Grundlage vollständiger Abstimmung innerhalb und der Berücksichtigung der Gespräche im Rahmen der Koalition für eine Preisobergrenze sowie der G7 entscheidet der Rat auf gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters und der Kommission unverzüglich über die Anwendung der Ausnahme von den Verboten gemäß den Absätzen 1 und 4 in Bezug auf Rohöl oder Erdölerzeugnisse, die zu Preisen unter der Preisobergrenze gehandelt werden."

b) Die folgenden Absätze werden angefügt:

„(6b) Die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 4 gelten nicht

a) für Rohöl und Erdölerzeugnisse gemäß Anhang XXV, wenn diese Güter ihren Ursprung in einem Drittland haben und nur in Russland verladen werden, aus Russland abgehen oder durch Russland durchgeführt werden, sofern die Güter nichtrussischen Ursprungs sind und nicht in russischem Eigentum stehen,

b) für die Beförderung der in Anhang XXIX aufgeführten Erzeugnisse in die dort genannten Drittländer für die dort genannte Dauer oder für die Bereitstellung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten, Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit einer solchen Beförderung.

(6c) Ab dem 1. Januar 2027 gelten die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 4 für Erdgaskondensat der KN-Unterposition 2709 00 10, das aus Anlagen zur Erzeugung von Flüssigerdgas stammt."

c) Die Absätze 12 und 13 werden gestrichen.

11. Artikel 3p wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Für die Zwecke der Absätze 3 und 4 des vorliegenden Artikels sind Waren der KN-Codes 7102 31 00 und 7102 10 00, die in die Union eingeführt werden, der in Anhang XXXVIIIB genannten Behörde unverzüglich zusammen mit einem Zertifikat gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates (*), in dem das Ursprungsland oder die Ursprungsländer der Diamantenschürfung eindeutig angegeben sind, zur Überprüfung vorzulegen. Der Mitgliedstaat, in dem diese Waren in das Zollgebiet der Union verbracht werden, stellt sicher, dass sie der in Anhang XXXVIIIB genannten Behörde vorgelegt werden. Zu diesem Zweck kann der Zolltransit gestattet werden. Wird dieser Zolltransit gestattet, so wird die in diesem Absatz vorgesehene Überprüfung dieser Waren bis zum Eintreffen bei der in Anhang XXXVIIIB genannten Behörde ausgesetzt. Der Einführer ist für die ordnungsgemäße Beförderung dieser Waren und die mit der Beförderung verbundenen Kosten verantwortlich. Eine Vorlage bei dieser Behörde ist nicht erforderlich, sofern die Waren zuvor dem in diesem Absatz vorgesehenen Überprüfungsverfahren unterzogen worden waren und sofern dies durch die auf der Rückverfolgbarkeit beruhenden Nachweise, einschließlich einer entsprechenden Bescheinigung gemäß Absatz 10, aus der hervorgeht, dass die Diamanten nicht in Russland abgebaut, verarbeitet oder hergestellt wurden, belegt ist.

(*) Verordnung (EG) Nr. 2368/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2002/2368/oj)."

b) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Für die Zwecke der Absätze 3 und 4 legen die Einführer zum Zeitpunkt der Einfuhr einen Nachweis über das Ursprungsland der Diamanten oder der Erzeugnisse vor, die Diamanten enthalten, die als Betriebsmittel für die Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet werden.

Ab dem 1. März 2025 müssen die auf der Rückverfolgbarkeit beruhenden Nachweise für die in Anhang XXXVIIIA Teil A aufgeführten Erzeugnisse der KN-Codes 7102 10 00 und 7102 31 00 eine entsprechende Bescheinigung enthalten, aus der hervorgeht, dass die Diamanten nicht in Russland abgebaut, verarbeitet oder hergestellt wurden. Für in Anhang XXXVIIIA Teil A aufgeführte Erzeugnisse des KN-Codes 7102 39 00 gilt die Verpflichtung, auf der Rückverfolgbarkeit beruhende Nachweise vorzulegen, einschließlich einer Sorgfaltserklärung, die bestätigt, dass die Diamanten nicht in Russland abgebaut, verarbeitet oder hergestellt wurden, ab dem 24. April 2026."

12. Artikel 3q erhält folgende Fassung:

„*Artikel 3q*

(1) Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, natürlichen Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat und juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in der Union gegründet wurden, ist es untersagt, Tankschiffe zur Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV, die unter dem HS-Code ex 8901 20 eingereiht werden, mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen oder anderweitig das Eigentum daran zu übertragen.

(2) Unbeschadet des Verbots nach Absatz 1 müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, in einem Mitgliedstaat ansässige natürliche Personen sowie in der Union niedergelassene juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Tankschiffe für die Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV, die unter dem HS-Code ex 8901 20 eingereiht sind, unmittelbar oder mittelbar an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in einem Drittland verkaufen oder diesen anderweitig das Eigentum daran übertragen, unabhängig davon, ob diese Erzeugnisse ihren Ursprung in der Union haben oder nicht,

a) zur Ermittlung und Bewertung der Risiken der Ausfuhr nach Russland und der Ausfuhr zur Verwendung in Russland von solchen Gütern oder Technologien geeignete Schritte unternehmen, die im Verhältnis zur Art und Größe dieser Risiken stehen, und sicherstellen, dass diese Risikobewertungen dokumentiert und auf dem neuesten Stand gehalten werden,

b) geeignete Strategien, Kontrollen und Verfahren umsetzen, die ihrer Art und Größe angemessen sind, um die Risiken einer Rückführung zur Verwendung in Russland zu mindern und wirksam zu steuern.

(3) Die in Absatz 2 genannten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die die Tankschiffe erwerben, stellen alle Informationen zur Verfügung, die für den Abschluss der in Absatz 2 Buchstabe a genannten Schritte erforderlich sind.

(4) Jeder Verkauf von oder jede andere Abrede zur Übertragung des Eigentums an Tankschiffen zur Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV, die unter dem HS-Code ex 8901 20 eingereiht werden, in ein Drittland, ausgenommen ein Verkauf oder eine Eigentumsübertragung von Tankschiffen, der oder die nach Absatz 1 verboten ist, durch Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, natürliche Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in der Union gegründet wurden, ist den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Eigentümer des Schiffes hat oder in dem er seinen Wohnsitz hat oder niedergelassen ist, unverzüglich zu melden.

Die Meldung an die zuständige Behörde muss zumindest die folgenden Informationen enthalten: die Identität des Verkäufers und des Käufers sowie gegebenenfalls die Gründungsunterlagen des Verkäufers und des Käufers — einschließlich der Beteiligungsstruktur und des Managements, die IMO-Schiffskennnummer des Schiffes und sein Rufzeichen.

(5) Bei jedem Verkauf von oder jeglicher anderer Abrede zur Übertragung des Eigentums an Tankschiffen zur Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV, die unter dem HS-Code ex 8901 20 eingereiht werden, durch Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, natürliche Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat und juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in der Union gegründet wurden, in ein Drittland, ist ein schriftliches vertragliches Verbot einer Weiterveräußerung oder -übertragung des Schiffes an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland festzulegen.

(6) Der Verkauf oder die sonstige Vereinbarung nach Absatz 5 umfasst auch schriftliche Vertragsbestimmungen, nach denen die Vertragspartei aus einem Drittland, die das Schiff erwirbt,

i) sich verpflichtet, das Verbot nach Absatz 5 bei allen späteren Weiterveräußerungen oder -übertragungen, die es gegebenenfalls vornimmt, zu berücksichtigen, und

ii) den Erwerber des Schiffes im Rahmen einer späteren Weiterveräußerung oder -übertragung verpflichtet, schriftliche Vertragsbestimmungen aufzunehmen, die den in Absatz 5 und im vorliegenden Absatz geforderten Bestimmungen gleichwertig sind.

(7) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach Absatz 4 erfolgte Mitteilung innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung."

13. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 3rb*

Ab dem 1. Januar 2027 ist es verboten, für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder für in der Union niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich zu mehr als 50 % im Eigentum oder unter der Kontrolle eines russischen Staatsbürgers oder einer russischen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung in Russland befinden, unmittelbar oder mittelbar LNG-Terminal-Dienstleistungen zu erbringen.

Es ist verboten, Verträge über verbotene LNG-Dienstleistungen gemäß diesem Artikel nach dem 1. Januar 2027 aufrechtzuerhalten."

14. Artikel 3s wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(3a) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats die Durchführung der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Tätigkeiten in Bezug auf ein in Anhang XLII aufgeführtes Schiff genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass

a) das Schiff für das Recycling bestimmt ist und

b) die betreffenden Tätigkeiten für die Fahrt des Schiffes zu der Recyclinganlage, für relevante Tätigkeiten der Recyclinganlage in Bezug auf das Schiff oder für Zahlungen im Zusammenhang mit dem Recycling erforderlich sind."

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede Erteilung einer Genehmigung im Rahmen der Absätze 3a und 4 von zwei Wochen nach deren Erteilung."

15. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 3sa*

(1) Es ist verboten, unmittelbar oder mittelbar technische Hilfe, Vermittlungsdienste, Finanzmittel oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit Eisbrechern des KN-Codes ex 8906 90 oder Flüssigerdgastankschiffen (LNG-Tankschiffen) des KN-Codes ex 8901 20 zu erbringen, wenn das Schiff unter der Flagge Russlands registriert ist, vom russischen Schifffahrtsregister zertifiziert ist, sich im Eigentum russischer natürlicher oder juristischer Personen, Organisationen oder Einrichtungen befindet oder von diesen verwaltet wird oder in Russland betrieben wird oder zur Verwendung in Russland bestimmt ist.

(2) Absatz 1 gilt erst ab dem 25. April 2026 für LNG-Tankschiffe des KN-Codes ex 8901 20, die unter der Flagge Russlands registriert sind, vom russischen Schifffahrtsregister zertifiziert sind, sich im Eigentum einer russischen natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befinden oder von einer russischen natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung verwaltet werden.

(3) Absatz 1 gilt erst ab dem 1. Januar 2027 für LNG-Tankschiffe des KN-Codes ex 8901 20, die in Russland betrieben oder in Russland eingesetzt werden, die aber nicht unter der Flagge Russlands registriert sind, vom russischen Schifffahrtsregister zertifiziert sind, sich im Eigentum einer russischen natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befinden oder von einer russischen natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung verwaltet werden.

(4) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn ein Schiff, das Hilfe benötigt, einen Notliegeplatz sucht, bei einem Nothafenanlauf aus Gründen der maritimen Sicherheit oder bei zur Rettung von Menschenlaben auf See oder bei der dringenden Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird, oder bei der Bewältigung von Naturkatastrophen."

16. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Buchstabe a wird die folgende Ziffer angefügt:

„iii) der militärisch-forensischen Analyse von Gütern mit Ursprung in Russland, die in der Ukraine sichergestellt wurden, oder"

b) Absatz 3 wird gestrichen:

c) Die folgenden Absätze werden eingefügt:

„(3a) Die Verbote gemäß Absatz 1 gelten nicht für den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr der Güter und Technologien nach Artikel 3k Absatz 1b oder die Bereitstellung damit verbundener Finanzmittel oder Finanzhilfe, technischer Hilfe, Vermittlungsdienste oder anderer Dienste für nichtmilitärische Zwecke und an bzw. für nichtmilitärische Endnutzer, wenn die Güter und Technologien für gesundheitliche Notlagen, die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird, oder für die Bewältigung von Naturkatastrophen bestimmt sind.

(3b) Abweichend von den Absatz 1 können die zuständigen Behörden unter ihnen angemessen erscheinenden Bedingungen den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr der in Artikel 3k Absatz 1b aufgeführten Güter und Technologien oder die Bereitstellung damit verbundener Finanzmittel oder Finanzhilfe, technischer Hilfe, Vermittlungsdienste oder anderer Dienste genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass diese Güter oder Technologien oder die Bereitstellung damit verbundener Finanzmittel oder Finanzhilfe, technischer Hilfe, Vermittlungsdienste oder anderer Dienste erforderlich sind für

a) medizinische oder pharmazeutische Zwecke oder für humanitäre Zwecke wie die Durchführung oder Erleichterung von Hilfsleistungen, einschließlich medizinischer Hilfsgüter, Nahrungsmittel oder den Transport humanitärer Helfer und damit verbundener Hilfe oder für Evakuierungen,

b) die ausschließliche Nutzung durch den genehmigenden Mitgliedstaat unter dessen vollständiger Kontrolle, um seine Unterhaltungsverpflichtungen in Gebieten, die einem langfristigen Mietvertrag zwischen diesem Mitgliedstaat und der Russischen Föderation unterliegen, zu erfüllen,

c) die Einrichtung und den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und ihre Sicherheit sowie die Weiterführung der Planung, des Baus und der Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen, die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen oder kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung oder

d) die Herstellung von Titangütern, die in der Luftfahrtindustrie benötigt werden und für die keine alternative Bezugsquelle zur Verfügung steht."

d) Absatz 4 wird gestrichen:

e) Folgender Absatz wird angefügt:

„(5) Die Absätze 3a und 3b lassen die Ausnahmen und Abweichungen nach Artikel 3k, insbesondere die Absätze 4a, 5 und 5b, unberührt."

17. Artikel 5ad wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„d) bei der es sich nicht um ein Kredit- oder Finanzinstitut oder eine Organisation handelt, die Kryptowerte- oder Zahlungsdienste erbringt, und die Dienste anbietet, mit denen die Durchführung internationaler Transaktionen ermöglicht wird, auch durch Zahlungen von Konten in anderen Ländern als Russland, durch Netting, durch Verrechnung, durch Abgleich oder durch Abwicklung, die den Zweck der in dieser Verordnung oder in der Verordnung (EU) Nr. 269/2014, enthaltenen Verbote gemäß Anhang XLV Teil D der vorliegenden Verordnung vereiteln."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt auch für

a) eine juristische Person, Organisation oder Einrichtung, die im Namen oder auf Anweisung einer der unter Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d aufgeführten Organisationen handelt,

b) eine Organisation, die Kryptowerte- oder Zahlungsdienste erbringt und als vergleichbare Organisation oder Nachfolgeorganisation einer der in Absatz 1 Buchstabe a oder b genannten Organisationen tätig ist,

c) eine Organisation, die unterstützende Dienste anbietet, die den von den in Absatz 1 Buchstabe d genannten Organisationen erbrachten unterstützenden Diensten gleichwertig sind."

c) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(2b) Für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe c ist ein gleichwertiger unterstützender Dienst ein Dienst, der die folgenden Kriterien erfüllt:

a) der Dienst wird von einem Unternehmen angeboten, bei dem es sich nicht um ein Kredit- oder Finanzinstitut oder eine Organisation handelt, die Kryptowerte- oder Zahlungsdienste erbringt,

b) der Dienst richtet sich an russische Kunden und hat die erklärte Absicht, grenzüberschreitende Transaktionen zu ermöglichen, unter anderem durch Zahlungen von Konten in anderen Ländern als Russland, durch Netting, durch Verrechnung, durch Abgleich oder durch Abwicklung,

c) der Dienst schließt keine der nach dieser Verordnung oder der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 verbotenen Transaktionen aus."

18. Artikel 5ae wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) für die Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen oder von mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, auf dem Seeweg durch Schiffe genutzt werden, die irreguläre und mit hohem Risiko behaftete Beförderungspraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation anwenden,"

b) In Absatz 3 wird folgender Buchstabe angefügt:

„h) sofern nicht anderweitig durch die vorliegende Verordnung verboten, auf Transaktionen mit dem unter Anhang XLVII Teil A Nummer 7 aufgeführten Hafen für den Kauf, die Einfuhr oder die Verbringung von Gütern der KN-Codes 7202 12 10 und 7224 90."

19. Folgende Artikel werden eingefügt:

„*Artikel 5ai*

(1) Es ist verboten, unmittelbar oder mittelbar Transaktionen mit einer in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c dieser Verordnung genannten juristischen Person, Organisation oder Einrichtung zu tätigen, die — auch durch ihre Tätigkeit im selben Marktsektor — von einem Beschluss gemäß dem Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 302 vom 25. April 2023 in der geänderten Fassung, gemäß dem Bundesgesetz Nr. 470-FZ vom 4. August 2023 in der geänderten Fassung oder gemäß damit im Zusammenhang stehender oder gleichwertiger russischer Rechtsvorschriften gemäß Anhang LIV profitiert hat.

(2) Sofern kein anderweitiges Verbot vorliegt, gilt das Verbot gemäß Absatz 1 nicht für Transaktionen, die

a) erforderlich sind für den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von pharmazeutischen, medizinischen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie Lebensmitteln, einschließlich Weizen und Düngemitteln, deren Kauf, Einfuhr und Beförderung nach dieser Verordnung gestattet sind,

b) zur Gewährleistung des Zugangs zu Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren in einem Mitgliedstaat oder für die Anerkennung oder Vollstreckung eines Gerichtsurteils oder eines Schiedsspruchs aus einem Mitgliedstaat unbedingt erforderlich sind, sofern diese Transaktionen mit den Zielen dieser Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 im Einklang stehen,

c) — unbeschadet des Buchstabens b — unbedingt erforderlich sind, um Schadensersatz zu erhalten auf der Grundlage von

i) Artikel 11a oder 11b dieser Verordnung oder

ii) Artikel 11a der Verordnung (EU) Nr. 269/2014.

Artikel 5aj

(1) Es ist verboten, unmittelbar oder mittelbar Transaktionen mit einer in Anhang LV Teil A aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die die Vollstreckung von Urteilen zur Erfüllung von Forderungen gemäß Artikel 11a Absatz 1 außerhalb der Union anstrebt oder daran beteiligt ist, oder mit natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die Eigentümer dieser juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen sind oder diese kontrollieren, zu tätigen, mit Ausnahme von Rechtsanwälten und Angehörigen des Justizwesens.

(2) Es ist verboten, unmittelbar oder mittelbar Transaktionen mit einer in Anhang LV Teil B aufgeführten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die die Durchsetzung von Entscheidungen gemäß Artikel 11b Absatz 1 außerhalb der Union anstrebt oder daran beteiligt ist, oder mit natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die Eigentümer dieser juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen sind oder diese kontrollieren, zu tätigen, mit Ausnahme von Rechtsanwälten und Angehörigen des Justizwesens.

(3) Sofern keine anderweitigen Verbote vorliegen, gelten die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht für Transaktionen, die

a) erforderlich sind für den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von pharmazeutischen, medizinischen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie Lebensmitteln, einschließlich Weizen und Düngemitteln, deren Kauf, Einfuhr und Beförderung nach dieser Verordnung gestattet sind,

b) zur Gewährleistung des Zugangs zu Gerichts-, Verwaltungs- oder Schiedsverfahren in einem Mitgliedstaat oder für die Anerkennung oder Vollstreckung eines Gerichtsurteils oder eines Schiedsspruchs aus einem Mitgliedstaat unbedingt erforderlich sind, sofern diese Transaktionen mit den Zielen dieser Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 im Einklang stehen,

c) — unbeschadet des Buchstabens b — unbedingt erforderlich sind, um Schadensersatz zu erhalten auf der Grundlage von

i) Artikel 11a oder 11b dieser Verordnung oder

ii) Artikel 11a der Verordnung (EU) Nr. 269/2014."

20. Artikel 5ba erhält folgende Fassung:

„*Artikel 5ba*

Es ist verboten, sich unmittelbar oder mittelbar an Transaktionen mit den in Anhang LIII aufgeführten Kryptowerten oder digitalen Zentralbankwährungen zu beteiligen oder die Entwicklung solcher Kryptowerte oder digitalen Zentralbankwährungen zu unterstützen."

21. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 5bb*

(1) Es ist verboten, unmittelbar oder mittelbar Transaktionen mit einer in Russland niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung zu tätigen, bei der es sich um eine Organisation handelt, die Kryptowerte-Dienstleistungen erbringt, oder um eine Plattform, die den Austausch oder Transfer von Kryptowerten ermöglicht.

(2) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Transaktionen,

a) die für die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten oder von Partnerländern in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, erforderlich sind,

b) von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die in Russland ansässig sind und dies bereits vor dem 24. Februar 2022 waren.

(3) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen Transaktionen genehmigen, die für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind.

(4) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt ab dem 24. Mai 2026:"

22. Artikel 5h wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) die für die Entgegennahme von Zahlungen erforderlich sind, die von den in Anhang XIV genannten juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen aufgrund von Verträgen und Verpflichtungen geschuldet werden, die vor dem 24. April 2026 ausgeführt wurden,"

b) In Absatz 1a werden folgende Nummern angefügt:

„i) die für die Bezahlung angemessener Honorare oder die Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung juristischer Dienstleistungen unbedingt erforderlich sind,

j) die für den Bedarf staatlich finanzierter zwischengeschalteter Organisationen für die auswärtige Kulturpolitik der Mitgliedstaaten in Russland erforderlich sind."

23. Artikel 5n wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„i) verwaltete Sicherheitsdienste."

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(4a) Absatz 4 gilt nicht für die unmittelbare oder mittelbare Erbringung von Diensten, die nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, für eine konsularische oder diplomatische Vertretung der Russischen Föderation in einem Mitgliedstaat, wenn diese Dienste für das Funktionieren dieser Vertretung unbedingt erforderlich sind."

c) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(8d) Absatz 1 Buchstabe i gilt ab dem 25. Mai 2026."

24. In Artikel 5t Absatz 2 werden folgende Buchstaben angefügt:

„e) öffentliche und private Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Forschungs- und Technologieorganisationen, Nichtregierungsorganisationen, öffentliche Stellen und Agenturen sowie Unternehmen und andere Einrichtungen in Industrie und Handel, einschließlich Kleinstunternehmen, kleiner, mittlerer und großer Unternehmen, die Forschungs- und Innovationsmaßnahmen im Sinne der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) durchführen,

f) natürliche Personen, die mit den unter Buchstabe e genannten juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Verbindung stehen.

(*) Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von ‚Horizont Europa', dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/695/oj)."

25. In Artikel 5q erhält der einleitende Teil von Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Abweichend von den Artikeln 2, 2a, 3, 3f und 3k können die zuständigen Behörden unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung, die Ausfuhr oder die Durchfuhr durch Russland der in diesen Artikeln genannten Güter und Technologien oder die Bereitstellung von damit verbundener technischer Hilfe bzw. verbundenen Vermittlungsdiensten oder anderen Dienstleistungen oder Finanzhilfe für den Betrieb und die Wartung der Pipelines des Kaspischen Pipeline-Konsortiums (CPC) und der zugehörigen Infrastrukturen, die für die Beförderung von Gütern des KN-Codes 2709 00 mit Ursprung in Kasachstan, die nur in Russland verladen werden, aus Russland abgehen oder durch Russland durchgeführt werden, erforderlich sind, genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass"

26. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 5sa*

(1) Es ist verboten, unmittelbar oder mittelbar Transaktionen mit einer in Anhang LVI aufgeführten juristischen Person, Organisation oder Einrichtung zu tätigen, die gemäß dem Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 122 vom 15. Februar 2024, dem Erlass der Regierung der Russischen Föderation Nr. 1767 vom 18. Oktober 2021 — geändert durch den Regierungsbeschluss Nr. 380 vom 27. März 2024, oder gemäß damit im Zusammenhang stehender oder gleichwertiger russischer Rechtsvorschriften oder gemäß einer Verfügung, Anordnung, Maßnahme, eines Urteils oder einer sonstigen Entscheidung eines russischen Gerichts Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse, die einer juristischen Person in Russland, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle einer natürlichen Person eines Mitgliedstaats oder einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten juristischen Person befindet, gehören oder die zugunsten einer solchen lizenziert wurden, ohne Zustimmung des Rechteinhabers nutzt oder genutzt hat.

(2) Unbeschadet des Artikels 6b dieser Verordnung unterrichten die in Absatz 1 dieses Artikels genannten natürlichen Personen eines Mitgliedstaats oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten juristischen Personen die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats über jede Nutzung — gemäß den in dem genannten Absatz genannten russischen Rechtsvorschriften und ohne Zustimmung des Rechteinhabers — von Rechten des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnissen, die den juristischen Personen in Russland, die sich in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle befinden, gehören oder die zugunsten dieser lizensiert wurden.

(3) Die von den Rechteinhabern gemäß Absatz 2 unterrichteten Mitgliedstaaten unterrichten ihrerseits die Kommission über die Nutzung von Rechten des geistigen Eigentums oder von Geschäftsgeheimnissen ohne Zustimmung."

27. Artikel 5v wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Russische Staatsangehörige, die Mitglieder des diplomatischen oder konsularischen Personals Russlands oder Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals oder des Dienstpersonals der diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen Russlands sind, oder ihre Familienangehörigen, und die einen gültigen Aufenthaltstitel, einschließlich Diplomatenausweise, oder ein gültiges Visum, das von einem anderen Staat ausgestellt wurde, besitzen und die beabsichtigen, auf der Grundlage dieses Aufenthaltstitels oder Visums in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen oder durch das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats durchzureisen, unterrichten den von ihrer Reise betroffenen Mitgliedstaat bzw. die von ihrer Reise betroffenen Mitgliedstaaten spätestens am letzten Arbeitstag in diesem Mitgliedstaat oder diesen Mitgliedstaaten, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt, und jedenfalls spätestens 24 Stunden vor dem beabsichtigten Zeitpunkt der Einreise in dessen bzw. deren Hoheitsgebiet."

b) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Russische Staatsangehörige, die der Verpflichtung nach Absatz 1 unterliegen, müssen eine Kopie der Mitteilung mitführen und sie den Behörden des von der Reise betroffenen Mitgliedstaats oder der von der Reise betroffenen Mitgliedstaaten auf Verlangen vorlegen."

28. In Artikel 11 Absatz 1 wird folgender Buchstabe angefügt:

„d) natürlichen Personen eines Drittlands, die nicht russische Staatsangehörige sind, und juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die in einem anderen Drittland als Russland — mit Ausnahme der in Anhang VIII dieser Verordnung aufgeführten Partnerländer — niedergelassen sind, die Güter, Technologien und Dienstleistungen, deren Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr nach dieser Verordnung verboten ist, unabhängig davon, ob sie ihren Ursprung in der Union haben oder nicht, an die unter Buchstabe a, b oder c dieses Absatzes genannten Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Verwendung in Russland verkaufen, liefern, weitergeben oder ausführen."

29. Artikel 11a erhält folgende Fassung:

„*Artikel 11a*

(1) Jede Person, auf die in Artikel 13 Buchstabe c oder d Bezug genommen wird, hat das Recht, in Gerichtsverfahren vor den zuständigen Gerichten eines Mitgliedstaats Schadensersatz, einschließlich Rechtskosten, für alle direkten oder indirekten Schäden zu verlangen, die ihr oder einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle der Person befindet, auf die in Artikel 13 Buchstabe d Bezug genommen wird, infolge von Forderungen entstanden sind, die bei Gerichten in Drittländern von Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c im Zusammenhang mit Verträgen oder Transaktionen, deren Erfüllung bzw. Durchführung von den mit dieser Verordnung verhängten Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise Maßnahmen berührt wurde, geltend gemacht wurden, sofern die betreffende Person keinen wirksamen Zugang zu den Rechtsbehelfen in dem betreffenden Hoheitsgebiet hat. Der Schadensersatz kann von Personen, Organisationen oder Einrichtungen, auf die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c Bezug genommen wird, die ihre Forderungen bei Gerichten in dem Drittland geltend gemacht haben, oder von Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die Eigentümer dieser Organisationen oder Einrichtungen sind oder diese kontrollieren, verlangt werden.

(2) Unbeschadet des Absatzes 1 hat jede Person, auf die in Artikel 13 Buchstabe c oder d Bezug genommen wird, das Recht, in Gerichtsverfahren vor den zuständigen Gerichten eines Mitgliedstaats Schadensersatz, einschließlich Rechtskosten, für alle direkten oder indirekten Schäden zu verlangen, die ihr oder einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Person befindet, auf die in Artikel 13 Buchstabe d Bezug genommenen wird, infolge von in anderen Drittländern als Russland ergangenen Anordnungen, Beschlüssen, Unterlassungsverfügungen, Urteilen oder anderen Gerichts- oder Verwaltungsentscheidungen entstanden sind, die auf die Durchsetzung von Urteilen zur Bestätigung von Forderungen nach Absatz 1 abzielen, sofern die betreffende Person keinen wirksamen Zugang zu den Rechtsbehelfen in dem betreffenden Hoheitsgebiet hat. Der Schadensersatz kann von den Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die die Durchsetzung von Urteilen zur Bestätigung von Forderungen gemäß Absatz 1 in einem anderen Drittland als Russland anstreben oder dabei mitwirken, oder von Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die Eigentümer dieser Organisationen oder Einrichtungen sind oder diese kontrollieren, verlangt werden, mit Ausnahme ihrer Rechtsanwälte und von Angehörigen des Justizwesens, sowie mit Ausnahme der Personen, Organisationen oder Einrichtungen, auf die in Artikel 13 Buchstabe c oder d Bezug genommen wird, oder von juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle der Personen befindet, auf die in Artikel 13 Buchstabe d Bezug genommen wird, gegen die ein Urteil erlassen wurde, mit dem eine Forderung gemäß Absatz 1 bestätigt wird.“

30. Artikel 11b wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(1a) Unbeschadet des Absatzes 1 hat jede Person, auf die in Artikel 13 Buchstabe c oder d Bezug genommen wird, das Recht, in Gerichtsverfahren vor den zuständigen Gerichten eines Mitgliedstaats Schadensersatz, einschließlich Rechtskosten, für direkte oder indirekte Schäden zu verlangen, die ihr oder einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle der Person befindet, auf die in Artikel 13 Buchstabe d Bezug genommenen wird, infolge von in einem anderen Drittland als Russland ergangenen Anordnungen, Beschlüssen, Unterlassungsverfügungen, Urteilen und anderen Gerichts- oder Verwaltungsentscheidungen, die auf die Durchsetzung des Erlasses des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 302 vom 25. April 2023 in der geänderten Fassung, des Bundesgesetzes Nr. 470-FZ vom 4. August 2023 in der geänderten Fassung oder von damit im Zusammenhang stehenden oder gleichwertigen russischen Rechtsvorschriften abzielen, entstanden sind, sofern diese Entscheidung nach dem Völkergewohnheitsrecht oder einem bilateralen Investitionsabkommen zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und dem betreffenden Hoheitsgebiet rechtswidrig ist und sofern die betreffende Person anderweitig keinen wirksamen Zugang zu den Rechtsbehelfen in dem betreffenden Hoheitsgebiet hat. Diese Schäden können von den Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die die Durchsetzung von Entscheidungen gemäß Absatz 1 in einem anderen Drittland als Russland anstreben oder dabei mitwirken, oder von Personen, Einrichtungen oder Organisationen, die Eigentümer dieser Einrichtungen oder Organisationen sind oder diese kontrollieren, mit Ausnahme ihrer Rechtsanwälte und von Angehörigen des Justizwesens, geltend gemacht werden.“

31. Folgender Artikel wird eingefügt:

„*Artikel 11ca*

Unbeschadet der Artikel 11a und 11b hat in dem Fall, dass eine Person, auf die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c dieser Verordnung Bezug genommen wird, ein Verfahren vor einem russischen Gericht im Zusammenhang mit Verträgen oder Transaktionen, deren Erfüllung bzw. Durchführung unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise von den gemäß dieser Verordnung oder der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 verhängten Maßnahmen berührt wurde, unter Verstoß gegen eine Klausel der ausschließlichen Zuständigkeit oder eine Schiedsklausel oder anderweitig nach Artikel 248.1 oder Artikel 248.2 der Schiedsgerichtsordnung der Russischen Föderation oder gleichwertigen russischen Rechtsvorschriften, gegen eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung, auf die in Artikel 13 Buchstabe c oder d der vorliegenden Verordnung Bezug genommen wird, eingeleitet hat, um eine Anordnung, einen Beschluss, eine Unterlassungsverfügung, ein Urteil oder eine andere gerichtliche Entscheidung zu erwirken, die natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung, auf die in Artikel 13 Buchstabe c oder d der vorliegenden Verordnung Bezug genommen wird, das Recht, in Gerichtsverfahren vor den zuständigen Gerichten eines Mitgliedstaats eine gerichtliche Anordnung zu erwirken, mit der die Klausel über die ausschließliche Zuständigkeit oder die Schiedsklausel bestätigt und die Person, auf die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c der vorliegenden Verordnung Bezug genommen wird, angewiesen wird, kein Gerichtsverfahren anzustreben oder ein solches Verfahren einzustellen. Die Nichtbeachtung dieser gerichtlichen Anordnung führt zu finanziellen Strafen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem potenziellen Verlust stehen, der der in Artikel 13 Buchstabe c oder d der vorliegenden Verordnung genannten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung durch einen solchen Verstoß entstehen könnte. Die vom Gericht verhängte finanzielle Strafe sollte an die natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung, auf die in Artikel 13 Buchstabe c oder d der vorliegenden Verordnung Bezug genommen wird, gezahlt werden.“

32. Artikel 11d erhält folgende Fassung:

„*Artikel 11d*

Ist nach anderen Bestimmungen des Unionsrechts oder des Rechts eines Mitgliedstaats kein Gericht eines Mitgliedstaats zuständig, so kann ein Gericht eines Mitgliedstaats ausnahmsweise über eine Schadensersatzforderung nach Artikel 11a, 11b, 11ca oder 11e entscheiden, sofern der Fall einen hinreichenden Bezug zu dem Mitgliedstaat des angerufenen Gerichts aufweist.“

33. Anhang II wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.

34. Anhang IV wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

35. Anhang VII wird gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.

36. Anhang XIV wird gemäß Anhang IV der vorliegenden Verordnung geändert.

37. Anhang XVIII wird gemäß Anhang V der vorliegenden Verordnung geändert.

38. Anhang XXI wird gemäß Anhang VI der vorliegenden Verordnung geändert.

39. Anhang XXIII wird gemäß Anhang VII der vorliegenden Verordnung geändert.

40. Die Anhänge XXIIIE, XXIIIF und XXIIIG werden gestrichen.

41. Anhang XXIIIH wird gemäß Anhang VIII der vorliegenden Verordnung angefügt.

42. Anhang XXV wird gemäß Anhang IX der vorliegenden Verordnung geändert.

43. Anhang XXIX wird gemäß Anhang X der vorliegenden Verordnung geändert.

44. Anhang XXXIII wird gemäß Anhang XI der vorliegenden Verordnung geändert.

45. Anhang XXXVII wird gemäß Anhang XII der vorliegenden Verordnung geändert.

46. Anhang XLII wird gemäß Anhang XIII der vorliegenden Verordnung geändert.

47. Anhang XLIV wird gemäß Anhang XIV der vorliegenden Verordnung geändert.

48. Anhang XLV wird gemäß Anhang XV der vorliegenden Verordnung geändert.

49. Anhang XLVII wird gemäß Anhang XVI der vorliegenden Verordnung geändert.

50. Anhang LI wird gemäß Anhang XVII der vorliegenden Verordnung geändert.

51. Anhang LIII wird gemäß Anhang XVIII der vorliegenden Verordnung geändert.

52. Anhang LIV wird gemäß Anhang XIX der vorliegenden Verordnung angefügt.

53. Anhang LV wird gemäß Anhang XX der vorliegenden Verordnung angefügt.

54. Anhang LVI wird gemäß Anhang XXI der vorliegenden Verordnung angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 23. April 2026.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

M. RAOUNA

ANHANG I

In Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 werden die Überschrift „Liste der in Artikel 3 genannten Güter ersetzt“ und die beigefügte Tabelle gestrichen.

ANHANG II

In Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 werden die folgenden Organisationen aufgenommen:

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
„862.	Epic Shipping & Shipbuilding JSC Lokaler Name: EPIC Denizcilik ve Gemi Insaat A.S.	Anschrift: Room 15, Floor 2, Lantana Plaza, Zinnur Str. 3, İçmeler, 34947 Tuzla, İstanbul, Republic of Türkiye Tel.: 0216 4461686 Websites: https://www.epicdeniz.com/; https://epicdeniz.com.tr/ E-Mail: info@epicdeniz.com Registrierungsnummer: 160825-5 (Registrierungsnummer); 1150676-0 (Chamber Registration Number)	23.4.2026
863.	CJSC Perspective Technologies Agency alias: JSC UPT; Aktsionernoe obshchestvo upravlenie perspektivnykh tekhnologii; Management of Prospective Technologies Lokaler Name: АО УПТ (АКЦИОНЕРНОЕ ОБЩЕСТВО ‚УПРАВЛЕНИЕ ПЕРСПЕКТИВНЫХ ТЕХНОЛОГИЙ')	Anschrift: Building 2, Samokatnaya Street 1, 111033 Moscow, Russian Federation Tel.: +7 499 323 3710 E-Mail: mail@upt.ru Registrierungsnummer: 7723022111 (INN)	23.4.2026
864.	LLC Mossklad Lokaler Name: ООО Мосскlад	Anschrift: Office 3107, Kronstadstky Boulevard 35B, 125499 Moscow, Russian Federation Tel.: +7 495 150-85-87 Website: https://mossklad.ru E-Mail: info@mossklad.ru Registrierungsnummer: 7703597369 (INN)	23.4.2026

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
865.	LLC Stanki Optom alias: Stanki LLC Lokaler Name: ООО Станки Оптом	Anschrift: Kronstadstky Boulevard 35B, 125499 Moscow, Russian Federation Website: https://stankiopt.ru E-Mail: info@stankiopt.ru Registrierungsnummer: 7743850924 (INN)	23.4.2026
866.	LLC Promoil alias: LLC Promol Lokaler Name: ООО Промойл	Anschrift(en): 9 Khokhryakova Street, 614068 Perm, Perm Region, Russian Federation; Room 7, 115B Promyshlennaya Street, Perm, Perm Region, 614065, Russian Federation Tel.: +7 3422 181440 Website: https://promoil.com/ E-Mail: office@promoil.com Registrierungsnummer: 5904112229 (INN)	23.4.2026
867.	LLC TPF Promoil alias: Torgovo-Proizvodstvennaya Firma Promoil Lokaler Name: ООО ТПФ Промойл	Anschrift: Room 8, 115B Promyshlennaya Street, Perm City, Perm Region, 614055, Russian Federation Tel.: +7 342 2181440 Registrierungsnummer: 5903060560 (INN)	23.4.2026

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
868.	LLC Legion Komplekt alias: LLC Leko Lokaler Name: ООО ЛЕГИОН КОМПЛЕКТ	Anschrift: 17 Vavilova Str., 117312 Moscow, Russian Federation Tel.: +7 499 391 22 27 Website: https://legion-komplekt.ru/ E-Mail: sales@legion-komplekt.ru Registrierungsnummer: 7743208298 (INN)	23.4.2026
869.	O G Services FZE LLC Lokaler Name: او.جي. سيرفيسيز م.م.ح/ذ.م.م	Anschrift: A-29-01-02-06, Flamingo Villas, Ajman, United Arab Emirates Tel.: +971526810027; +971526810027 Website: https://ogservicesfz.com/ E-Mail: sunnysolutions2020@gmail.com Registrierungsnummer: 11641010 (Unternehmensnummer); 1969 (Unternehmensnummer)	23.4.2026
870.	Al Baraka Group for Investment and Trading LLC FZ	Anschrift: Business Center 1, M Floor, The Meydan Hotel, Nad Al Sheba, Dubai, United Arab Emirates Tel.: 971-503-394677 Website: https://albaraka-trade.com/ E-Mail: contact@albaraka-trade.com	23.4.2026

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
871.	Jiangxi Xintuo Enterprise alias: Jiangxi Xintuo Industrial Co. Ltd.; T-Motor Lokaler Name: 江西新拓实业有限公司	Anschrift: 24th floor, Building B, 3399 Ziyang Avenue, 330096 Nanchang, Jiangxi Province, People's Republic of China Registrierungsnummer: 913601063432410l7B (USCC)	23.4.2026
872.	KingMax Hobby Co. Ltd. alias: KingMax High Performance Servos; Dongguan Binong Technology Co. Ltd.; Dongguan Binong Aviation Paishe Technology Co. Ltd.; Guangdong Beyond Aviation Photography Technology Co. Ltd Lokaler Name: 东莞碧浓科技有限公司	Anschrift(en): Room 703, 10th Building, No. 6 DuiTangHualing 1st Road, Chashan Town, Dongguan City, 523393, Guangdong Province, People's Republic of China Tel.: +86 769 82680289 Website: http://www.kingmaxhobby.com/ E-Mail: sales@kingmaxhobby.com Registrierungsnummer: 914419005517077668 (USCC)	23.4.2026
873.	LLC Altrabeta Lokaler Name: ООО Альтрабета	Anschrift(en): Room 3-4, Building A, Block 5, 13 Promyshlennaya Str., 198095 Saint Petersburg, Russian Federation; Per. 1-I Verkhnii d. 6, lit. A, office 211, 194292 Saint Petersburg, Russian Federation Tel.: +7 9062 615055 Registrierungsnummer: 7802646313 (INN)	23.4.2026

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
874.	Woeroon Electronic Sourcing Ltd. alias: Wo Rong Electronics Co. Ltd.; Woeroon Electronic Resource Ltd. Lokaler Name: 沃融電子有限公司	Anschrift(en): Workshop A27 24/F, Regent's Park Prince Industrial Bldg, No. 706 Prince Edward Rd East Kowloon, Hong Kong; Flat 7A, 3/F, Winsum Industrial Bldg 588-592 Castle Peal Road, Lai Chi Kok, KL, Hong Kong; 605, Building L2, Exhibition Bay South Bank, Zhancheng Community, Fuhai Street, Bao'an, Shenzen, People's Republic of China Tel.: +852 94968367 Website: http://www.woeroon.com.hk/ E-Mail: sales@woeroon.com.hk Registrierungsnummer: 1891196 (TRN); 61273507 (BRN)	23.4.2026
875.	CoYuan Century Development Co. Ltd. alias: Hong Kong Keyuan Century Development Co. Ltd. Lokaler Name: 香港科源世紀發展有限公司	Anschrift(en): Room 701, Unit 108, 7/f, Tower b, New Mandarin Plaza, 14 Science Museum Road, Tsim Sha Tsui, Kowloon, Hong Kong; Shop 185 G/F, 11111 Tuen Mun, Hang, Hong Kong Registrierungsnummer: 3282394 (TRN); 75349736 (BRN)	23.4.2026
876.	Shenzhen Youbang Shida Freight Forwarding Co. Ltd. alias: Shen Zhen You Bang Shi Da Freight Forwarding Co. Ltd.; Shenzhen Youbang Star Freight Forwarding Co. Ltd.; Amigo Cargo Services Ltd. Lokaler Name: 深圳友邦仕达货运代理有限公司	Anschrift: Office 711, Building 4, Tongtai Times Centre, Fuhai Str., 518100 Shenzhen, Guangdong Province, People's Republic of China Tel.: +86 0755 27205071 Website: https://www.amigocargo.biz/ E-Mail: info@amigocargo.biz Registrierungsnummer: 91440300MA5DQL3N4G (USCC)	23.4.2026

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
877.	Beijing Timingtron Corporation alias: Beijing Tianmei Technology Co. Ltd.; Beijing Tianmei Chuang Technology Co. Ltd. Lokaler Name: 北京天美创科技有限公司	Anschrift: Room 211, 2nd Floor, Building 1, Shuangyuan Road 9, 100040 Beijing, People's Republic of China Tel.: +86 15910710610 Website: www.timingtron.com E-Mail: 335807548@qq.com Registrierungsnummer: 911101075636661567 (USCC)	23.4.2026
878.	Global Link Logistics Lokaler Name: 深圳市世联国际货运代理有限公司	Anschrift: Unit 33D, Block B, Honglong Century Plaza, Heping Road, Luohu District, 518021 Shenzhen, Guangdong Province, People's Republic of China Tel.: +86 0755 82147503; +86 755 82147490 Website: http://www.globallink.cn/ Registrierungsnummer: 914403007917362245 (USCC)	23.4.2026
879.	LLC Eltech Components Lokaler Name: ООО Элтех Компонент	Anschrift: Pl Konstitutsii 3, B-TS Piramida, 196247 Saint Petersburg, Russian Federation Tel.: +7 812 3279090 Website: www.eltech.spb.ru E-Mail: info@eltech.spb.ru Registrierungsnummer: 7810540857 (INN)	23.4.2026

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
880.	Izhevsk Raviozavod OAO alias: Izhevsk Radioplant; IRZ OAO Lokaler Name: ИЖЕВСКИЙ РАДИОЗАВОД; АО ИРЗ	Anschrift: 19 Bazisnaya St., 426034 Izhevsk, Udmurt Republic, Russian Federation Tel.: +7 3412 501501; +7 341 2500404 Website: https://www.irz.ru E-Mail: disp@irz.ru Registrierungsnummer: 1833013253 (INN)	23.4.2026
881.	IRZ Tek Lokaler Name: ООО Ирз ТЭК	Anschrift: 19 Bazisnaya St., 426034 Izhevsk, Udmurt Republic, Russian Federation Tel.: +7 3412 501501 Website: https://oil.irz.ru/ E-Mail: tek@irz.ru Registrierungsnummer: 1833033690 (INN)	23.4.2026
882.	Radiozavod Zao alias: JSC Paket; JSC Package Lokaler Name: АО Пакет	Anschrift: 19 Bazisnaya St., 426034 Izhevsk, Udmurt Republic, Russian Federation Tel.: +7 912 8700638 Website: http://zao-paket.ru Registrierungsnummer: 1833010911 (INN)	23.4.2026

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
883.	Izhevskii Radiozavod alias: Izhevskiy Radiozavod; LLC Izhevsk Radio Plant; Branch of the LLC Izhevsk Radio Plant in Moscow KB Robotics Lokaler Name: ООО ИРЗ	Anschrift: 19 Bazisnaya St., 426034 Izhevsk, Udmurt Republic, Russian Federation Tel.: +7 3412 487824 Website: https://www.irz.ru E-Mail: disp@irz.ru Registrierungsnummer: 1833026870 (INN)	23.4.2026
884.	Finder Technology Ltd. Lokaler Name: 超達科技有限公司	Anschrift(en): Camel Paint Building Block 3, 60 Hoi Yuen Rd, Kwun Tong, Hong Kong; Unit A, 7/F, Yeung Yiu Chung, No. 7 Industrial Building, 2 Fung Yip Street, Chai Wan, Hong Kong Tel.: +852 3693 4608 Website: https://www.findertechnology.com/ E-Mail: purchasing@findertechnology.com Registrierungsnummer: 0960469 (TRN); 35585540 (BRN)	23.4.2026
885.	Inner Mongolia Asia Europe International Logistics Limited Co. Lokaler Name: 内蒙古亚欧国际物流有限责任公司	Anschrift: 9th Floor, Building E, Central Business Plaza, 012000 Ulaanchabu City, Inner Mongolia Autonomous Region, People's Republic of China Tel.: +86 13500641757 Registrierungsnummer: 150900020252300 (TRN)	23.4.2026

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
886.	Shanghai Welltech Electronic Trading Co. Ltd. alias: Shanghai Weierstai Electronic Trading Co. Ltd.; Shanghai Weiter Stein Electronic Trading Co. Ltd.; Shanghai Weiersite Electronic Trading Co. Ltd.; Shanghai Welltech Industrial Automation Co. Ltd. Lokaler Name: 上海威洱斯泰电子贸易有限公司	Anschrift: Room 707, No. 1333 Wenju Road, Pilot Free Trade Zone, Pudong New Area, Shanghai, People's Republic of China Tel.: +86 021 52660800 Registrierungsnummer: 91310115MABYFCP95K (USCC)	23.4.2026
887.	Beliv Ltd. Lokaler Name: ООО БЕЛИВ	Anschrift: 1 Derbenevskaya Str., 115114 Moscow, Russian Federation Tel.: +7 495 7416534 Website: http://www.beliv-el.ru E-Mail: sales@beliv-el.ru Registrierungsnummer: 7725505636 (INN)	23.4.2026
888.	LLC T1 Lokaler Name: ООО Т1	Anschrift: Office 198, 7/1 Korovii Val Str., Yakima District, 119049 Moscow, Russian Federation Tel.: +7 495 988 62 19 Website: www.oct1.ru E-Mail: ktk@oct1.ru Registrierungsnummer: 9705058824 (INN)	23.4.2026

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
889.	Abingo Distributor Ltd. alias: Bingou Technology (Hong Kong) International Trade Co. Ltd.; Abinho Dystrybiutor Limited Lokaler Name: 繽購科技香港國際貿易有限公司	Anschrift: Room 803, 8/F Easey Comm Building, 253-261 Hennessy Rd, Wanchai, Hong Kong Registrierungsnummer: 2568101 (TRN), 68085539 (BRN)	23.4.2026
890.	LLC Chainchip alias: LLC Cheynchip Lokaler Name: ООО Чейнчип	Anschrift: Building 1A, 20 Kulakova Street, Strogino Municipal District, 123592 Moscow, Russian Federation Tel.: +7 495 1034394 Website: https://chainchip.ru/ E-Mail: sales@chainchip.ru Registrierungsnummer: 7705406940 (INN)	23.4.2026
891.	LLC Gaderia alias: Gamma Ltd. Lokaler Name: ООО Гадерия	Anschrift: Nekrasova Str. 19, 188800 Vyborg, Leningrad Oblast, Russian Federation Tel.: +7 813 7831509 Website: http://www.icgamma.ru E-Mail: sale@icgamma.ru Registrierungsnummer: 4704031242 (INN)	23.4.2026

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
892.	AI Electronic Componets PTE Ltd. alias: Intelligent Electronic Components Co. Ltd. Lokaler Name: 智能電子元件有限公司	Anschrift(en): Flat E19, 10/F, No 52, Hung To Road, Hong Kong; Room 516 5/F Kam Teem Industria Building 135 Connaught Road, West Sai Wan, Sai Ying Pun, Hong Kong Registrierungsnummer: 74815130 (BRN); 3229195 (TRN)	23.4.2026
893.	LLC Advanced Planet alias: Edvansd Planet Lokaler Name: ООО Эдвансд Планет	Anschrift: Office 901-2, Section 2, Building 1, Pokhodny Ave. 4, 125373 Moscow, Russian Federation Tel.: +7 909 9548118 Registrierungsnummer: 7716852680 (INN)	23.4.2026
894.	Bamgroup LLC alias: Bamgrupp LLC Lokaler Name: ООО Бамгрупп	Anschrift: Room 1n/6, Building 1, Ulansky Lane 22, 101000 Moscow, Russian Federation Tel.: +7 495 2129368 Website: www.bamgroup.ru Registrierungsnummer: 7725318379 (INN)	23.4.2026
895.	SoVa Distribution Ltd.	Anschrift: Unit 617, 6/F, 131-132 Connaught Road West, Solo Workshops, Hong Kong; Office 77, 7/F, Woon Lee Commercial Building, 7 Austin Ave., Hong Kong Registrierungsnummer: 3220535 (TRN), 74727167 (BRN)	23.4.2026

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
896.	LLC Effektec alias: Effektivnye Tekhnologii Lokaler Name: ООО Эффектек	Anschrift: Room 1/13, Building 2, Novodmitroskaya Str. 2, 127015 Moscow, Russian Federation Registrierungsnummer: 7723910653 (INN)	23.4.2026
897.	Shenzhen Sieryou Technology Co. Ltd. Lokaler Name: 深圳市斯尔优科技有限公司	Anschrift: 18th Floor, Yifang Building, No. 315 Shuangming Avenue, Dongzhou Community, Guangming Street, 518107 Shenzhen, Guangdong, People's Republic of China Tel.: +86 13544116689 Registrierungsnummer: 91440300360134563F (USCC)	23.4.2026
898.	Tellur Elektroniks LLC Lokaler Name: ООО ТЕЛЛУР ЭЛЕКТРОНИКС	Anschrift(en): Building 1, Profsoyuznaya Str. 65, Konkovo District, 117342 Moscow, Russian Federation; Room 49, Floor 4, Butlerova Str. 17, 117342 Moscow, Russian Federation Tel.: +7 495 2807448 Website: https://tellur-el.ru/ E-Mail: info@tellur-el.ru Registrierungsnummer: 7720355306 (INN)	23.4.2026

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
899.	NPP Variant alias: LLC NPP Variant Group Lokaler Name: ООО НПП ВАРИАНТ ГРУПП	Anschrift: Room 1/2, Building 1, Baumanskaya Str. 43/1, 105005 Moscow, Russian Federation Tel.: +7 916 7898010 Website: https://www.nppvg.ru/ E-Mail: info@nppvg.ru Registrierungsnummer: 9729210267 (INN)	23.4.2026
900.	Lumos LLC alias: Lyumos LLC Lokaler Name: ООО ЛЮМОС	Anschrift: Room 62, Building V, Radishcheva Str. 39, 191123 Saint Petersburg, Russian Federation Tel.: +7 9214 035267 Registrierungsnummer: 7842121055 (INN)	23.4.2026
901.	Promtek LLC Lokaler Name: ООО ПРОМТЭК	Anschrift(en): Building 2, Yakhromskaya Str. 1A, 127411 Moscow, Russian Federation; Office 1/p, Building 1, Shvernika Str. 16, 117449 Moscow, Russian Federation Tel.: +7 499 3919825 Website: http://promtekmsk.ru/ E-Mail: info@promtekmsk.ru Registrierungsnummer: 7713411542 (INN)	23.4.2026

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
902.	Mavitech LLC Lokaler Name: ООО МАВИТЕХ	Anschrift: Room 404M, Building 3, Perekopskaya Str. 34, 117461 Moscow, Russian Federation Registrierungsnummer: 9727075380 (INN)	23.4.2026
903.	Applied Robotics LLC alias: Prikladnaya Robototekhnika Lokaler Name: ООО ПРИКЛАДНАЯ РОБОТОТЕХНИКА	Anschrift: Office 2/35, Floor 10, Building 1, Beregovoy Ave. 5A, 121087 Moscow, Russian Federation Tel.: +7 495 1420235 Websites: https://robotgeeks.ru/; https://appliedrobotics.ru/ E-Mail: support@robotgeeks.ru Registrierungsnummer: 7730697556 (INN)	23.4.2026
904.	NPO Ufimets alias: Nauchno-Proizvodstvennoe Obyedinenie Ufimets Lokaler Name: ООО НПО УФИМЕЦ	Anschrift: Proezd Vtoroi Street 8, MKR Industrialnyi Park, 450028 Saint Petersburg, Russian Federation Registrierungsnummer: 0245972204 (INN)	23.4.2026
905.	Avtokom Motor LLC alias: Avtocom Motor LCC Lokaler Name: ООО Автоком Мотор	Anschrift: Office 17/18, Unit 8, 18 Azarovskaya Str., 248017 Kaluga, Russian Federation Tel.: +7 4842 579183 Registrierungsnummer: 4028046482 (INN)	23.4.2026

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
906.	LLC DeltaTech alias: Deltatekh Lokaler Name: ООО Дельтатех	Anschrift: Novo-Sadovaya Str. 224A, 443029 Samara, Russian Federation Registrierungsnummer: 6316245174 (INN)	23.4.2026
907.	LLC Santross Lokaler Name: ООО САНТРОСС	Anschrift: Room 475M/2, Building 1, Presnenskaya Embankment 8, 123112 Moscow, Russian Federation Tel.: +7 905 7922050 E-Mail: sse10@mail.ru Registrierungsnummer: 7703469600 (INN)	23.4.2026
908.	NeWay Technology Ltd.	Anschrift(en): Unit 606, 6 Floor, Celebrity Commercial Centre, 64 Castle Peak Road, Sham Shui Po, Kowloon, Hong Kong; Unit D7, 3/F., Block D, 18-24 Kwai Cheong Road, Mai Shun Industrial Building, Kwai Chung, N.T., Hong Kong; Room 1206, Hua Lianfa West Building, Hua Qiang North Road, Futian District, Shenzhen, Guangdong Province, People's Republic of China Tel.: +852-3468-8553 Website: http://www.nwtech.hk Registrierungsnummer: 39510585 (BRN), 1252800 (TRN)	23.4.2026

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
909.	Etai Technology Shenzhen Co. Ltd. alias: Russia-Thailand Technology (Shenzhen) Co. Ltd.; Outai Technology (Shenzhen) Co. Ltd. Lokaler Name: 俄泰科技（深圳）有限公司	Anschrift(en): Room 1206, Hualianfa Building, Huaqiang North Road 2006, Futian District, Shenzhen, Guangdong Province, People's Republic of China; Fuhing Road 9, World Trade Plaza, Futian District, 518000 Shenzhen, Guangdong Province, People's Republic of China Tel.: +86 13570885633 Registrierungsnummer: 91440300553853134A (USCC)	23.4.2026
910.	Meryn Dis Ticaret Limited Sirketi	Anschrift: No. 18, 1471st Str., Alsancak, 35220 Konak, Izmir Province, Republic of Türkiye Tel.: +90 232 402 64 64 Website: https://meryn.com.tr/ E-Mail: info@meryn.com.tr Registrierungsnummer: 247646 (TRN)	23.4.2026
911.	Abem Global Ithalat Ihracat Anonim Sirketi	Anschrift: No. 20, Block H, Corapcilar, Ikitelli Industrial Zone, Basaksehir District, 34490 Istanbul, Republic of Türkiye Registrierungsnummer: 1001816 (TRN)	23.4.2026
912.	Autoteile Dis Ticaret Limited Sirketi	Anschrift: No. 365, Flora Residence 1, Defne Str., Kücükbakkalköy Neighbourhood, Atasehir District, Istanbul, Republic of Türkiye Registrierungsnummer: 401990-5 (TRN)	23.4.2026

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
913.	Sure Technology (Hong Kong) Co. Ltd. Lokaler Name: 易准科技（香港）有限公司	Anschrift(en): Room 1318, 13th Floor, Sunbeam Centre, 27 Shing Yip Street, Kwun Tong, Kowloon, Hong Kong; Unit 1406A, 14/F, The Belgian Bank Building, 721-725 Nathan Road, Mong Kok, Kowloon, Hong Kong Tel.: +8613670120272 Website: www.surecompany.com.cn/ E-Mail: info@surecompany.com.cn Registrierungsnummer: 73713787 (BRN); 3120008 (TRN)	23.4.2026
914.	Horsway Tech (HK) Co. Ltd. Lokaler Name: 宏芯微科技(香港)有限公司	Anschrift(en): Room 1318, Sunbeam Centre, 27 Shing Yip Street, Kwun Tong, Kowloon, Hong Kong; Room 2003, 20/F Hong Kong Plaza, 188 Connaught Road West, Hong Kong Tel.: 0755 2690 74432 Website: https://horsway.site.joinf.com/; E-Mail: info@horsway.com Registrierungsnummer: 50859819 (BRN), 1350711 (TRN)	23.4.2026

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
915.	RC-All Electronics Group Co. Ltd. alias: R&C Alliance Electronics Group	Anschrift(en): Unit 811, Beverley Commercial Centre, 87-105 Chatham Road South, Tsim Sha Tsui, Kowloon, Hong Kong; Room 12A1, Block A, Zhonghangbeiyuan Building, No. 42 Zhonghang Road, Futian District, Shenzhen, , Guangdong Province, People's Republic of China Tel.: +7 495 248 01 82 Website: https://www.rc-all.com/ E-Mail: sales@rc-all.com Registrierungsnummer: 72456934 (BRN); 3000068 (TRN)	23.4.2026
916.	New Wally Target Lokaler Name: 紐沃泰國際貿易有限公司	Anschrift(en): Room 4, 16/F, Ho King Commercial Centre, 2-16 Fayuen Str., Mongkok Kowloon, Hong Kong; Room B3, 19/F Tung Lee Commercial Building, 91-97 Jervois Str., Sheung Wan, Hong Kong Website: http://newwallytarget.com E-Mail: 45245795@qq.com Registrierungsnummer: 69586803 (BRN); 2717220 (TRN)	23.4.2026

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
917.	Jinmingsheng Technology HK Co. Ltd. alias: Jinmingsheng Technology (HK) Co. Ltd. Lokaler Name: 金銘盛科技(香港)有限公司	Anschrift(en): Room 803B, Floor 8, West Coast International Building, 290-296 Yuen Chau Str., Cheung Sha Wan, Kowloon, Hong Kong; Room 1838, Guoli Building, Zhonghang Road, Futian District, Shenzhen, People's Republic of China; Room 61868 6/F, Golconda Trade Center, 163 Zhenhua Rd, Futian District, Shenzhen, People's Republic of China Tel.: +86 755 23815714 Websites: http://www.jms668.com/; https://jinmingsheng.hkinventory.com/Shop/Page_Contacts.asp Registrierungsnummer: 50093445 (BRN); 1292952 (TRN)	23.4.2026
918.	JSC K-Technologies alias: AO RTI Lokaler Name: АО К-ТЕХНОЛОГИИ	Anschrift: 7Ac30 Staropetrovsky Proezd, 125130 Moscow, Russian Federation Tel.: +7 495 788 00 07 Website: https://www.k-tech.ru; https://www.aorti.ru E-Mail: inbox@k-tech.ru Registrierungsnummer: 7713723559 (INN)	23.4.2026

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
919.	LLC Scientific Production Association Computing Systems alias: Nauchno-Proizvodstvennoe Obyedinenie Vychislitelnykh Sistem; LLC NPO VS Lokaler Name: ООО НАУЧНО-ПРОИЗВОДСТВЕННОЕ ОБЪЕДИНЕНИЕ ВЫЧИСЛИТЕЛЬНЫХ СИСТЕМ	Anschrift: Office 2, Zhurnalistov Str. 30, 420088 Kazan, Russian Federation; NIISSU Building, Starokaluzhskoe Highway 58, 117630 Moscow, Russian Federation Tel.: +7 843 208 00 40 Website: https://npo-vs.ru E-Mail: npovs@bk.ru Registrierungsnummer: 1660093042 (INN)	23.4.2026
920.	LLC Unimatic alias: LLC Unimatik; Unimatic Ltd Lokaler Name: ООО Униматик	Anschrift: Vostochnaya Str. 45, 620100 Yekaterinburg, Sverdlovsk Oblast, Russian Federation Telephone: +7 343 289 9020 Email: sales@unimatic.ru; hotline@unimatic.ru Website: https://unimatic.ru/ Registration number: 6672197493 (INN)	23.4.2026
921.	TAB Corporation (Thailand) Co. Ltd Local name: ทีเอบี คอร์เปอร์เรชั่น (ไทยแลนด์) จำกัด	Anaschrift: 4F, 850/21 Ladkrabang 30/5 Road, Ladkrabang, Bangkok 10520, Kingdom of Thailand Phone: +66 2 038 9995 Website: www.tabcorp.co.th Email: bkk@tabcorp.co.th Registration number: 0105566093417	23.4.2026“

ANHANG III

Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird wie folgt geändert:

1. In Teil A Kategorie VIII Abschnitt X.C.VIII.004 werden die folgenden Buchstaben angefügt:

„ee) Amatol (CAS-Nr. 8006-19-7)

ff) Nitroglykol (CAS-Nr. 628-96-6) oder

gg) Pikrylchlorid (CAS-Nr. 88-88-0)."

2. In Teil A Kategorie VIII erhält Abschnitt X.C.VIII.005 Buchstabe a folgende Fassung:

„a) Toluoldiisocyanat, in jeder isomeren Form (CAS-Nr. 584-84-9, 91-08-7, 26471-62-5),"

3. In Teil A Kategorie IX wird der folgende Abschnitt eingefügt:

„X.C.IX.017 Schmiermittel, Flüssigkeiten und deren Additive, nicht von Nummer 1C006 erfasst, wie folgt:

a) Schmieröle mit allen folgenden Eigenschaften:

1. ‚Pourpoint' kleiner/gleich 218,15 K (-55 °C) und

2. ‚Flammpunkt' größer/gleich 478,15 K (205 °C).

Technische Anmerkungen:

1. *Für die Zwecke der Unternummer X.C.IX.017 wird der ‚Pourpoint' nach der in ISO 3016 beschriebenen Methode oder ‚gleichwertigen Normen' bestimmt.*

2. *Für die Zwecke der Unternummer X.C.IX.017 wird der ‚Flammpunkt' nach der in ISO 2592 beschriebenen Methode oder ‚gleichwertigen Normen' bestimmt.*

b) Schmierfette mit allen folgenden Eigenschaften:

1. ‚Pourpoint' kleiner/gleich 233,15 K (-40 °C),

2. maximale Betriebstemperatur größer als 413,15 K (140 °C) und

3. ‚Tropfpunkt' größer/gleich 523,15 K (250 °C).

Technische Anmerkung:

Für die Zwecke der Unternummer X.C.IX.017 wird der ‚Abtropfpunkt' nach der in ISO 2176 beschriebenen Methode oder ‚gleichwertigen Normen' bestimmt.

c) Dämpfungs- oder Flotationsflüssigkeiten, die einen der folgenden Stoffe enthalten:

1. Dibromtetrafluorethan (CAS-Nrn. 25497-30-7, 124-73-2, 27336-23-8),

2. Polychlortrifluorethylen (CAS-Nr. 9002-83-9) oder

3. Polybromtrifluorethylen (CAS-Nr. 55157-25-0).

d) Fluor-Kohlenstoff-Flüssigkeiten, die einen der folgenden Stoffe enthalten:

1. monomere Formen der Perfluorpolyalkylethertriazine oder perfluoraliphatischen Ether,

2. Perfluoralkylamine,

3. Perfluorcycloalkane oder

4. Perfluoralkane.

e) Magnetorheologische Flüssigkeiten.

f) Additive wie folgt:

1. Alkylierte Diphenylamine (CAS-Nr. 68921-45-9),
2. Antioxidans BX AO 5057 (CAS-Nr. 68411-46-1),
3. Butylhydroxyanisol (CAS-Nr. 25013-16-5),
4. Butylhydroxytoluol (CAS-Nr. 128-37-0),
5. Dialkyl-Dithiocarbamate:
   a) Molybdän-Diakyldithiocarbamat (CAS-Nr. 253873-83-5);
   b) Zink-Diethyldithiocarbamat (CAS-Nr. 14324-55-1)
   c) Bismuth-Dimethyldithiocarbamat (CAS-Nr. 21260-46-8).
6. Disulphide:
   a) Molybdändisulphid (CAS-Nr. 1317-33-5),
   b) Tungstendisulphid (CAS-Nr. 12138-09-9).
7. Dithiophosphate:
   a) Molybdändithiophosphat (CAS-Nr. 72030-25-2),
   b) Zinkdithiophosphate (CAS-Nr. 19210-06-1).
8. N-phenyl-1,1,3,3-tetramethylbutylnaphthalen-1-amin (CAS-Nr. 90-30-2),
9. Triphenylthiophosphat (CAS 597-82-0).
10. Trikresylphosphat oder
11. Zinkdialkyldithiophosphat (CAS-Nrn. 68649-42-3 und 68457-79-4).“

4. In Teil B wird in Tabelle „10. Verschiedenes“ Folgendes eingefügt:

KN-Code	Warenbezeichnung
„7017	Glaswaren für Laboratorien, hygienische oder pharmazeutische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen“

ANHANG IV

In Anhang XIV der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 werden die folgenden Einträge aufgenommen:

Name der juristischen Person, Organisation oder Einrichtung	Inkrafttreten
„Public Joint Stock Commercial Bank ‚DERZHAVA'	14.5.2026
Joint Stock Company BCS Bank	14.5.2026
Public Joint Stock Company ‚LEVOBEREZHNY'	14.5.2026
Public Joint Stock Company ‚LEVOBEREZHNY'	14.5.2026
Joint-Stock Company Commercial Bank ‚Solidarnost'	14.5.2026
Limited Liability Company Bank Blanc	14.5.2026
Limited Liability Company BANK ITURUP	14.5.2026
Joint-Stock Commercial Bank ‚EVROFINANCE MOSNARBANK'	14.5.2026
Joint-Stock Commercial Bank FORA-BANK	14.5.2026
Joint Stock Company Bank Russian Standard	14.5.2026
Public Joint Stock Company Ural Bank for Reconstruction And Development	14.5.2026
Chelyabinvestbank	14.5.2026
Joint Stock Company ‚Petersburg Social Commercial Bank'	14.5.2026
Public Joint Stock Company ‚SDM-Bank'	14.5.2026
Joint Stock Company ‚Bank Avers'	14.5.2026
Commercial Bank ‚Khlynov' (Joint Stock Company)	14.5.2026
Joint Stock Company ‚Post Bank'	14.5.2026
Limited Liability Company ‚Wildberries Bank'	14.5.2026
Joint Stock Bank ‚AVANGARD'	14.5.2026
Joint Stock Investment Commercial Bank ‚ENISEISK UNITED BANK'	14.5.2026"

ANHANG V

Anhang XVIII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird wie folgt geändert:

1. In Tabelle 15 werden die folgenden Einträge gestrichen:

„ex	8414 51	Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von 125 W oder weniger
ex	8414 59 00	Andere Ventilatoren
ex	8414 60 00	Abzugshauben mit einer größten horizontalen Seitenlänge von 120 cm oder weniger“

2. In Tabelle 17 werden die folgenden Einträge gestrichen:

„ex	4011 10 00	von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art
ex	4011 40 00	von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art
ex	4011 90 00	Andere“

ANHANG VI

Anhang XXI der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird wie folgt geändert:

1. Folgende Einträge werden eingefügt:

KN-Code	Warenbezeichnung
„2501	Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz) und reines Natriumchlorid, auch in wässriger Lösung oder mit Zusatz von Rieselhilfen (Antibackmittel oder Fluidifiantien); Meerwasser
2517	Feldsteine, Kies und zerkleinerte Steine, von der beim Betonbau oder als Steinmaterial im Wege- und Bahnbau verwendeten Art, Feuerstein (Flintstein) und Kiesel, auch wärmebehandelt Makadam aus Schlacken und ähnlichen Industrieabfällen, auch mit den im ersten Teil dieser Position aufgeführten Stoffen vermischt; Teermakadam; Körnungen/Granalien, Splitter und Mehl von Steinen der Positionen 2515 und 2516, auch wärmebehandelt
2519	Natürliches Magnesiumcarbonat ‚Magnesit'; geschmolzene Magnesia; totgebrannte (gesinterte) Magnesia, auch mit Zusatz von geringen Mengen anderer Oxide vor dem Sintern; anderes Magnesiumoxid, auch chemisch rein
2522	Luftkalk, auch gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid der Position 2825
2530	Mineralische Stoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen
2601	Eisenerze und ihre Konzentrate, einschließlich Schwefelkiesabbrände
2619	Schlacken (ausgenommen granulierte Schlacke), Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung
2620	Schlacken, Aschen und Rückstände (ausgenommen solche der Eisen- und Stahlherstellung), die Metalle, Arsen oder deren Verbindungen enthalten
2621	Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche; Aschen und Rückstände vom Verbrennen von Siedlungsabfällen
2804 61	Silicium, mit einem Gehalt an Silicium von 99,99 GHT oder mehr
2804 69	Silicium, mit einem Gehalt an Silicium von weniger als 99,99 GHT
2814	Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung
2815	Natriumhydroxid (Ätznatron) Kaliumhydroxid (Ätzkali) Natrium- oder Kaliumperoxid

KN-Code	Warenbezeichnung
2816	Magnesiumhydroxid und -peroxid Strontium- und Bariumoxid, -hydroxid und -peroxid
2833	Sulfate; Alaune Peroxosulfate (Persulfate)
2849	Carbide, auch chemisch nicht einheitlich
2910	Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether mit dreigliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
2916	Ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und cyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
2926	Verbindungen mit Nitrilfunktion
4016	Andere Waren aus Weichkautschuk
4302	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste), auch zusammengesetzt (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 4303
Ex 7110	Platin, in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver, ausgenommen KN-Codes 7110 21 und 7210 29
7204	Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl
7401	Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)
7402	Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren
7403	Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform
7404	Abfälle und Schrott, aus Kupfer
Ex 7406	Pulver und Flitter, aus Kupfer, ausgenommen dendritisches Kupferpulver
7503	Abfälle und Schrott, aus Nickel
7504	Pulver und Flitter, aus Nickel
7505	Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Nickel
7602	Abfälle und Schrott, aus Aluminium
7603	Pulver und Flitter, aus Aluminium

KN-Code	Warenbezeichnung
7610	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Geländer), aus Aluminium, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergleichen, aus Aluminium
7612	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter (einschließlich Verpackungsröhrchen und Tuben), aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von 300 l oder weniger, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung
8102	Molybdän und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott
8104	Magnesium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott
8105	Cobaltmatte und andere Zwischenerzeugnisse der Cobaltmetallurgie; Cobalt und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott“

2. Der Eintrag

KN-Code	Warenbezeichnung
„ex 2825	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen; andere Metalloxide, -hydroxide und -peroxide, ausgenommen solche der KN-Codes 2825 20 00 und 2825 30 00“

erhält folgende Fassung:

KN-Code	Warenbezeichnung
„ex 2825	Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen; andere Metalloxide, -hydroxide und -peroxide, ausgenommen solche des KN-Codes 2825 30 00“

ANHANG VII

Anhang XXIII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird wie folgt geändert:

1. Folgende Einträge werden eingefügt:

KN-Code	Warenbezeichnung
„2931	Andere organisch-anorganische Verbindungen
Ex 2932	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e), ausgenommen KN-Code 2932 20
3603	Sicherheitszündschnüre; Sprengschnüre; Zündhütchen oder Sprengkapseln; Zünder; elektrische Sprengzünder
4001	Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen
4007	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk
Ex 4015	Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe), aus Weichkautschuk, ausgenommen KN-Code 4015 12
4016	Andere Waren aus Weichkautschuk
4017	Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk
6805	Natürliche oder künstliche Schleifmittel, in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Spinnstoffen, Papier, Pappe oder anderen Stoffen, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt
7318	Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl
7325	Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen
8209	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefasst, aus Cermets
8311	Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder aus Metallcarbiden, mit Dekapier- oder Flussmitteln umhüllt oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten oder zum Auftragen von Metall oder von Metallcarbiden; Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren
8701 95 90	Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 8709) mit einer Motorleistung von mehr als 130 kW (ausgenommen Einachsschlepper, Sattel- Straßenzugmaschinen, Gleiskettenzugmaschinen sowie Ackerschlepper und Forstschlepper)“

2. Folgende Einträge werden gestrichen:

„4016 93	Dichtungen aus Weichkautschuk (ausg. aus Zellkautschuk)
7318 24	Splinte und Keile, aus Eisen oder Stahl“

ANHANG VIII

Der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird folgender Anhang angefügt:

„*ANHANG XXIIIH*

Liste der Güter und Technologien gemäß Artikel 3k Absatz 3al

KN-Code	Warenbezeichnung
2931	Andere organisch-anorganische Verbindungen
Ex 2932	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e), ausgenommen KN-Code 2932 20
3603	Sicherheitszündschnüre; Sprengschnüre; Zündhütchen oder Sprengkapseln; Zünder; elektrische Sprengzünder
4001	Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen
4007	Fäden und Schnüre, aus vulkanisiertem Kautschuk
Ex 4015	Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe), aus Weichkautschuk, ausgenommen KN-Code 4015 12
Ex 4016	Andere Waren aus Weichkautschuk, ausgenommen KN-Code 4016 93
4017	Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk
6805	Natürliche oder künstliche Schleifmittel, in Pulver- oder Körnerform, auf einer Unterlage aus Spinnstoffen, Papier, Pappe oder anderen Stoffen, auch zugeschnitten, genäht oder anders zusammengefügt
Ex 7318	Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Niete, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen KN-Code 7318 24.
7325	Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen
8209	Plättchen, Stäbchen, Spitzen und ähnliche Formstücke für Werkzeuge, nicht gefasst, aus Cermets
8311	Drähte, Stäbe, Rohre, Platten, Elektroden und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen oder aus Metallcarbiden, mit Dekapier- oder Flussmitteln umhüllt oder gefüllt, zum Schweißen oder Löten oder zum Auftragen von Metall oder von Metallcarbiden; Drähte und Stäbe, aus agglomeriertem Pulver von unedlen Metallen, zum Metallisieren im Aufspritzverfahren
8701 95 90	Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 8709) mit einer Motorleistung von mehr als 130 kW (ausgenommen Einachsschlepper, Sattel- Straßenzugmaschinen, Gleiskettenzugmaschinen sowie Ackerschlepper und Forstschlepper)“

ANHANG IX

Anhang XXV der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird wie folgt geändert:

Der Eintrag:

„ex 2709 00	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh, ausgenommen Erdgaskondensate der Unterposition 2709 00 10 aus Flüssigerdgasproduktionsanlagen.“

erhält folgende Fassung:

„2709	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh“

ANHANG X

Der Titel von Anhang XXIX der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 erhält folgende Fassung:

„ANHANG XXIX

Liste der Erzeugnisse und Drittländer gemäß Artikel 3n Absatz 6b Buchstabe b“

ANHANG XI

Anhang XXXIII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 erhält folgende Fassung:

„*ANHANG XXXIII*

Liste der Güter und Technologien sowie Länder nach Artikel 12f

KN-Code	Warenbezeichnung	Land
8457 10	Bearbeitungszentren zum Bearbeiten von Metallen	Kirgisische Republik
8517 62	Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten, einschließlich Geräte für die Vermittlung (switching) und Wegewahl (routing)	Kirgisische Republik“

ANHANG XII

In Anhang XXXVII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird der folgende Eintrag aufgenommen:

KN-Code	Warenbezeichnung
„3403	Zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutz- oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen von der zur Öl- oder Fettbehandlung von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen verwendeten Art, ausgenommen Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien als Grundbestandteil von 70 % oder mehr.“

ANHANG XIII

Anhang XLII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird wie folgt geändert:

1. Die Einträge 51, 72, 315, 437, 445, 448, 449, 504, 516, 532 und 553 werden gestrichen.

2. Folgende Einträge werden angefügt:

	Schiffsname	IMO-Schiffs-nummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbe-ginn
„606.	AUGA	9381732	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026
607.	BHILVA	9439383	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe f: Betrieb derart, dass eine Verletzung oder Umgehung der Bestimmungen dieser Verordnung oder der Verordnungen (EU) Nr. 269/2014, (EU) Nr. 692/2014 oder (EU) 2022/263 erleichtert oder bewirkt wird oder dass diese Bestimmungen anderweitig erheblich unterlaufen werden	24.4.2026
608.	DORRY	9298595	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026
609.	HE BO	9408554	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026
610.	INTEGRITY RACER	9270555	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe f: Betrieb derart, dass eine Verletzung oder Umgehung der Bestimmungen dieser Verordnung oder der Verordnungen (EU) Nr. 269/2014, (EU) Nr. 692/2014 oder (EU) 2022/263 erleichtert oder bewirkt wird oder dass diese Bestimmungen anderweitig erheblich unterlaufen werden	24.4.2026

	Schiffsname	IMO-Schiffs-nummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbe-ginn
611.	MARJORIE	9296377	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026
612.	SANAR-10	9300348	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026
613.	TM HAI HA 568	9274082	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026
614.	ABHRA	9282041	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	24.4.2026
615.	MIKHAIL LAZAREV	9837547	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026

	Schiffsname	IMO-Schiffs-nummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbe-ginn
616.	MIKHAIL ULYANOV	9333670	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026
617.	ONEIROI	9390587	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	24.4.2026
618.	SPARTA	9268710	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe a: Beförderung von im Verteidigungs- und Sicherheitssektor verwendeten Gütern und Technologien von oder nach Russland, zur Verwendung in Russland oder für die Kriegsführung Russlands in der Ukraine Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe g: Eigentum der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen sind, von diesen gechartert oder betrieben werden oder anderweitig unter dem Namen oder im Namen, in Verbindung mit diesen oder zugunsten dieser Personen verwendet werden	24.4.2026
619.	VERSA	9379301	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	24.4.2026

	Schiffsname	IMO-Schiffs-nummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbe-ginn
620.	TIGER 6	9389083	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026
621.	LUNA LUSTER	9292187	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026
622.	AETHER	9328170	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026
623.	ANIKA	9417464	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026
624.	DOVE	9297541	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026

	Schiffsname	IMO-Schiffs-nummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbe-ginn
625.	GLOBAL STAR	9198082	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026
626.	HORAE	9413004	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	24.4.2026
627.	IVAN AIVAZOVSKY	9876359	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe g: Eigentum der in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen sind, von diesen gechartert oder betrieben werden oder anderweitig unter dem Namen oder im Namen, in Verbindung mit diesen oder zugunsten dieser Personen verwendet werden	24.4.2026
628.	JUPITER I	9599341	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026
629.	KRITI VIGOR	9290397	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026

	Schiffsname	IMO-Schiffs-nummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbe-ginn
630.	KURDOS III	9380570	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026
631.	LING HONG	9408542	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026
632.	SAKHALIN	9249128	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026
633.	SANRAYZ	8862935	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026
634.	CAPELLA MB (vormals SEVEN PEARLS)	9343986	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026

	Schiffsname	IMO-Schiffs-nummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbe-ginn
635.	TOA PAYOH	9298492	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026
636.	VALENTIN PIKUL	9885879	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026
637.	VENUS III	9599353	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026
638.	MARVEN	9305556	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026
639.	TRUVOR	9676230	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026

	Schiffsname	IMO-Schiffs-nummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbe-ginn
640.	OCEAN II	9233777	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026
641.	SILVAR	9291262	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026
642.	KAMELOT	9265873	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026
643.	KARAKUZ	9621558	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026
644.	ELBUS	9290385	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026

	Schiffsname	IMO-Schiffs-nummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbe-ginn
645.	ATMOS	9337418	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026
646.	SEADAR	9333785	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026
647.	GRACEP	9252967	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026
648	SIREN II	9337195	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026
649.	SIG	9735335	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026

	Schiffsname	IMO-Schiffs-nummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbe-ginn
650.	STALINGRAD	9690212	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026
651.	ASTORIA	9166314	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Transportpraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026“

ANHANG XIV

In Anhang XLIV der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird der folgende Eintrag aufgenommen:

	Name der juristischen Person, Organisation oder Einrichtung	Inkrafttreten
„8.	Yelo Bank (Aserbaidschan)	14.5.2026“

ANHANG XV

Anhang XLV der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel von Teil A erhält folgende Fassung:

„Teil A — Liste der außerhalb der Union niedergelassenen Kredit- und Finanzinstitute und Unternehmen, die Kryptowerte-Dienstleistungen oder Zahlungsdienstleistungen erbringen, die den Zweck der Verbote gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 in erheblichem Maße vereiteln“.

2. Die folgenden Einträge werden aus Teil A gestrichen:

Name der juristischen Person, Organisation oder Einrichtung	Inkrafttreten
„Heihe Rural Commercial Bank Co. Ltd.	9. August 2025
Heilongjiang Suifenhe Rural Commercial Bank Co. Ltd.	9. August 2025
CJSC Dushanbe City Bank	12. November 2025
CJSC Spitamen Bank (Tadschikistan)	12. November 2025
OJSC Commerce Bank of Tajikistan	12. November 2025“

3. Der folgende Eintrag wird in Teil A angefügt:

Name der juristischen Person, Organisation oder Einrichtung	Inkrafttreten
„Joint Development Bank (Laos)	14.5.2026“

4. Teil B erhält folgende Fassung:

„Teil B — Liste der außerhalb der Union niedergelassenen Kredit- und Finanzinstitute und Unternehmen, die Kryptowerte-Dienstleistungen oder Zahlungsdienstleistungen erbringen, die den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine unterstützen

Name der juristischen Person, Organisation oder Einrichtung	Inkrafttreten
Keremet bank (Kirgisistan)	14.5.2026
OJSC Capital Bank of Central Asia (Kirgisistan)	14.5.2026“

5. Folgender Teil wird angefügt:

„Teil D — Liste der außerhalb der Union niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die die Durchführung internationaler Transaktionen ermöglichen, einschließlich durch Zahlungen von Konten in anderen Ländern als Russland, durch Netting, durch Verrechnung, durch Abgleich oder durch Abwicklung, die den Zweck der in diesen Verordnungen enthaltenen Verbote dieser Verordnungen vereiteln.

Name der juristischen Person, Organisation oder Einrichtung	Inkrafttreten
Arneis	14.5.2026
Asia Import Group	14.5.2026
GPAgent	14.5.2026
Platejka	14.5.2026“

ANHANG XVI

Anhang XLVII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird wie folgt geändert:

1. Die folgenden Einträge werden in Teil A — Liste der Häfen und Schleusen in Russland angefügt:

„Teil A — Liste der Häfen und Schleusen in Russland

	Name	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
6.	Murmansk	Artikel 5ae Absatz 1 Buchstabe c: Wird für die Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen oder von mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, auf dem Seeweg durch Schiffe genutzt, die irreguläre und mit hohem Risiko behaftete Beförderungspraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation anwenden.	24.4.2026
7.	Tuapse	Artikel 5ae Absatz 1 Buchstabe c: Wird für die Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen oder von mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, auf dem Seeweg durch Schiffe genutzt, die irreguläre und mit hohem Risiko behaftete Beförderungspraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation anwenden.	24.4.2026“

2. Teil C — Liste der Häfen und Schleusen in anderen Drittländern als Russland erhält folgende Fassung:

„Teil C — Liste der Häfen und Schleusen in anderen Drittländern als Russland

	Name	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
1.	Karimun-Ölterminal, Indonesien	Artikel 5ae Absatz 1 Buchstabe c: Wird für die Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen oder von mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, auf dem Seeweg durch Schiffe genutzt, die irreguläre und mit hohem Risiko behaftete Beförderungspraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation anwenden.	24.4.2026“

ANHANG XVII

In Anhang LI der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird das folgende Partnerland angefügt:

„LIECHTENSTEIN“.

ANHANG XVIII

Anhang LIII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 erhält folgende Fassung:

„ANHANG LIII

Liste der Kryptowerte und digitalen Zentralbankwährungen gemäß Artikel 5ba

Kryptowerte oder digitale Zentralbankwährungen	Inkrafttreten
A7A5	25. November 2025
RUBx	24. Mai 2026
Digitaler Rubel	24. Mai 2026“

ANHANG XIX

Der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird folgender Anhang angefügt:

„ANHANG LIV

Juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen nach Artikel 5ai Absatz 1, die durch ihre Tätigkeit im selben Marktsektor von einem Beschluss gemäß dem Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 302 vom 25. April 2023 in der geänderten Fassung, gemäß dem Bundesgesetz Nr. 470-FZ vom 4. August 2023 in der geänderten Fassung oder gemäß damit im Zusammenhang stehenden oder gleichwertigen russischen Rechtsvorschriften profitiert haben.“

ANHANG XX

Der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird folgender Anhang angefügt:

„ANHANG LV

Natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 5aj

Teil A: Juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die die Vollstreckung von Forderungen nach Artikel 11a Absatz 1 außerhalb der Union anstreben oder daran beteiligt sind, sowie die Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die Eigentümer dieser Organisationen oder Einrichtungen sind oder diese kontrollieren, gemäß Artikel 5aj Absatz 1.

Teil B: Juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die die Vollstreckung von Forderungen nach Artikel 11b Absatz 1 außerhalb der Union anstreben oder daran beteiligt sind, sowie die Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die Eigentümer dieser Organisationen oder Einrichtungen sind oder diese kontrollieren, gemäß Artikel 5aj Absatz 2.“

ANHANG XXI

Der folgende Anhang wird der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 angefügt:

„*ANHANG LVI*

Juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen nach Artikel 5sa Absatz 1, die Rechte des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnisse von Rechteinhabern der Union ohne deren Zustimmung nutzen“